

Mit best. Zus.

Jordan

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

78. JAHRGANG

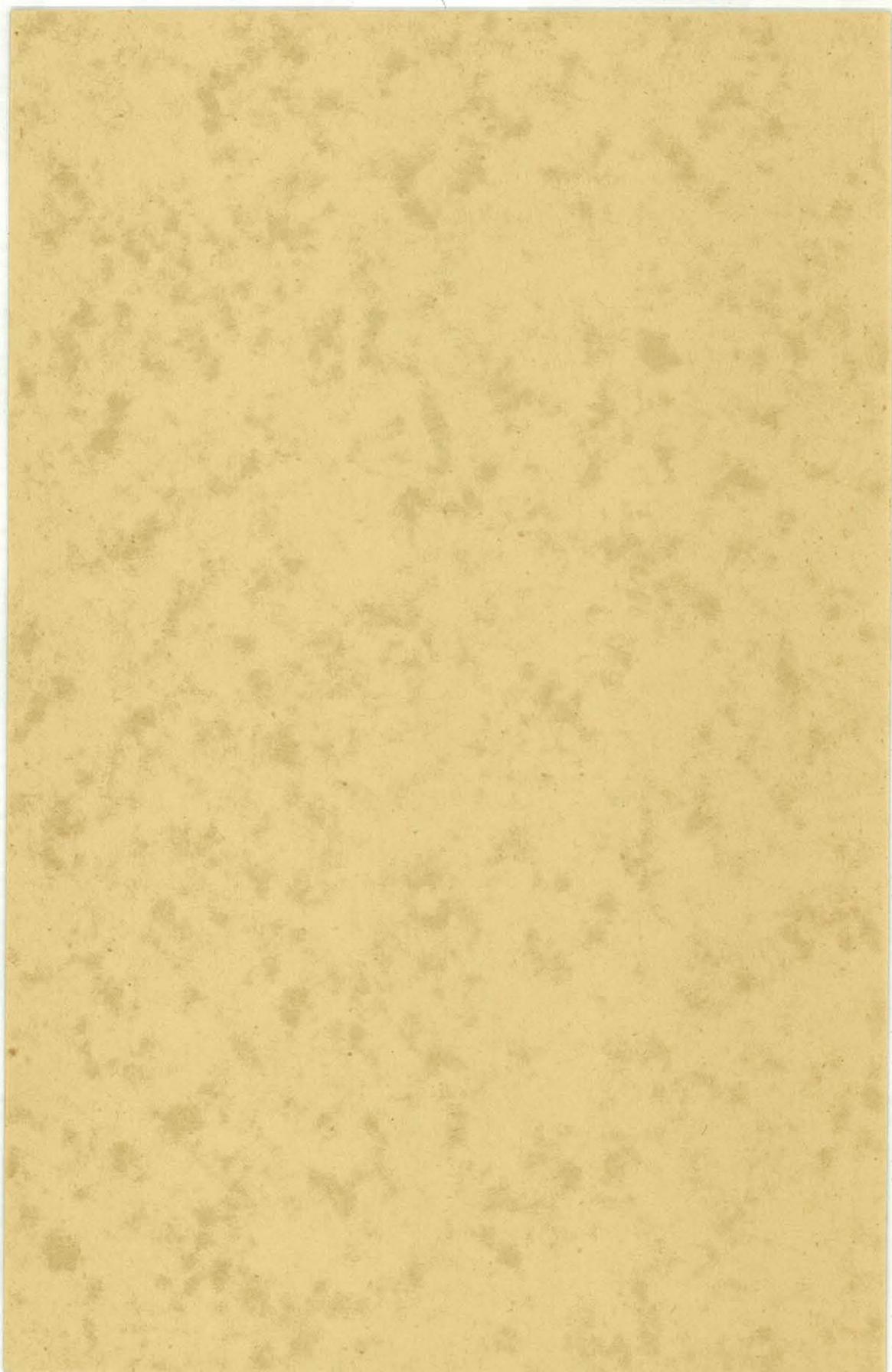
Sonderdruck



a091229

1960

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ



DIE STÄDTEPOLITIK HEINRICHS DES LÖWEN

Eine Forschungsbilanz¹

von

KARL JORDAN

Die 800jährige Wiederkehr der Ereignisse, die im Frühjahr 1159 unter entscheidender Mitwirkung Heinrichs des Löwen zur Neugründung Lübecks geführt haben, ist wohl der rechte Anlaß, diese Vorgänge in einen größeren Rahmen einzuordnen und sich die Frage vorzulegen, welche Stellung der große Welfe zu der in der Mitte des 12. Jahrhunderts überall in Deutschland mächtig emporstrebenden städtischen Bewegung eingenommen hat. Wenn bei einer solchen Betrachtung der Standpunkt bewußt bei dem Herzog gewählt wird, so soll dies keine Rückkehr zu der längst überholten Auffassung sein, als ob das Werden einer mittelalterlichen Stadt das Werk des fürstlichen Stadtherrn und seiner Privilegien gewesen sei. Gerade am Beispiel Lübecks hat Heinrich Reincke in seinem eindrucksvollen Vortrag auf der Lüneburger Tagung des Hansischen Geschichtsvereins im Jahre 1956 deutlich gemacht, wie die Gründung einer mittelalterlichen Stadt nur durch das Zusammenwirken der verschiedensten Kräfte möglich war². So kann bei unserer Fragestellung ganz zwangsläufig nur eine Seite dieses vielschichtigen Prozesses in den Vordergrund treten. Andererseits werden sich trotz dieser Einseitigkeit durch eine vergleichende Betrachtung der Städte, an deren Werden oder Weiterentwicklung der Herzog besonderen Anteil hatte, vielleicht neue Aspekte für die Stadtgeschichte des 12. Jahrhunderts, speziell im niederdeutschen Raum, und für die Politik Heinrichs des Löwen ergeben. Dabei liegt es auf der Hand, daß ein solcher Überblick in Form eines Vortrages bei der Fülle der Probleme im wesentlichen nur eine Bilanz der Forschung bieten kann und daß manche Detailfragen bei den verschiedenen Städten übergangen werden müssen.

Es sind etwa 50 Jahre vergangen, seitdem Siegfried Rietschel auf dem internationalen Historikertag des Jahres 1908 einen vielbeachteten Vortrag über das gleiche Thema hielt³. Gewiß hat sich seine These, daß der Löwe nicht nur wesentliche Grundsätze des mittelalterlichen Stadtrechtes

¹ Die folgenden Ausführungen geben den Vortrag, den ich am 19. Mai 1959 auf der Pfingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins in Lübeck gehalten habe, in erweiterter Form wieder.

² H. Reincke, Über Städtegründung, Betrachtungen und Phantasien, HGbl. 75 (1957), 4 ff.

³ S. Rietschel, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, HZ. 102 (1909), 237 ff.

nach Deutschland übertragen, sondern auch als erster in seinen Städten die Ratsverfassung in größerem Umfang eingeführt habe, nicht halten lassen. Wenige Jahre später entzog Hermann (Reincke-)Bloch Rietschels Ausführungen über den Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland die Hauptstütze, indem er den Nachweis erbrachte, daß das von Rietschel seinem Inhalt nach noch ganz als echt angesehene Privileg Kaiser Friedrichs I. für Lübeck vom Jahre 1188 in seiner erhaltenen Fassung eine etwa 1225 verfälschte Urkunde ist⁴. Trotzdem hat Rietschel die weitere Forschung in hohem Maße angeregt.

Rietschel ging dabei in erster Linie von den Rechtsaufzeichnungen aus, die sich auf Heinrich den Löwen als ihren Schöpfer berufen. Aber alle diese Stadtrechtsurkunden, die sich teilweise als Satzungen des Herzogs ausgeben, stammen erst aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, so daß zwischen einer Rechtsverleihung durch den Herzog und der schriftlich fixierten Fassung dieses Stadtrechtes ein Zeitraum von etwa zwei bis drei Menschenaltern liegt, eine Zeit zudem, in der sich das Recht in den Städten zweifellos weiterentwickelte. Wir besitzen keine Urkunde oder Rechtsaufzeichnung des Herzogs für irgendeine Stadt in seinen beiden Herzogtümern in ihrer ursprünglichen Gestalt⁵. Jeder Versuch, diese verlorenen Privilegien Heinrichs aus den Rechtskodifikationen des 13. Jahrhunderts herauszuschälen, wird infolgedessen problematisch bleiben. Wir können es nur in einzelnen Fällen als sehr wahrscheinlich bezeichnen, daß dieser oder jener Rechtssatz in den späteren Rechtsaufzeichnungen auf eine verlorene Urkunde des Löwen zurückgeht. Darüber hinaus — darauf hat mit Recht H. Reincke hingewiesen⁶ — müssen wir annehmen, daß weitgehend unfixiertes Recht auf neugegründete Städte übertragen wurde. Wenn etwa Heinrich der Löwe nach den bekannten Worten Arnolds von Lübeck den Bürgern von Lübeck *iusticias secundum iura Sostie* verliehen hat⁷, so dürfte es sich bei dieser Verleihung der Gerechtsame von Soest um eine generelle Begabung Lübecks mit Soester Recht gehandelt haben, das im einzelnen um 1160 in Soest noch nicht kodifiziert war.

Da auch die übrigen schriftlichen Quellen des 12. und frühen 13. Jahrhunderts über die Städtegründungen im Herrschaftsbereich des Löwen verhältnismäßig wenig ergiebig sind, hat man — wie überhaupt in der Stadtgeschichtsforschung des letzten Menschenalters — in steigendem Maße das topographische Quellenmaterial herangezogen. Gerade Fritz

⁴ H. Bloch, Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland, ZVLGA 16 (1914), 1 ff.

⁵ Vgl. dazu schon meine Bemerkungen in der Einleitung zur Ausgabe der Urkunden Heinrichs des Löwen in den Mon. Germ. Hist. (1949), XVIII.

⁶ H. Reincke, Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in ihren gegenseitigen Beziehungen, HGbl. 68 (1950), 19.

⁷ Arnold v. Lübeck, Chronica Slavorum lib. II c. 21, ed. Lappenberg (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1868), 65.

Rörig ist es gewesen, der durch seine Arbeiten zur Verfassungstopographie Lübecks der deutschen stadtgeschichtlichen Forschung methodisch neue Wege gewiesen hat⁸. Wohl hat sich an Rörigs Theorie vom Unternehmerkonsortium, die er aus diesen topographischen Forschungen heraus entwickelte, eine lebhaftete Kontroverse entzündet, die noch bis in die jüngste Zeit nachklang⁹. Beim Überblick über diese Auseinandersetzungen will es mir jedoch scheinen, daß die Gegensätze in dieser Diskussion stärker betont wurden, als sie es tatsächlich sind¹⁰. Zudem hat sich durch die Arbeiten zur Frühgeschichte der europäischen Stadt, die nach dem letzten Krieg erschienen sind¹¹, die Fragestellung teilweise verschoben, so daß manche Streitpunkte der Vergangenheit heute an Bedeutung verloren haben.

Vor allem hat die rege stadttopographische Forschung der letzten Jahrzehnte in Verbindung mit der Siedlungsgeschichte und Archäologie ihr Augenmerk immer mehr auf die verschiedenen vorstädtischen Siedlungskerne und ihre Rolle für den Prozeß der Stadtwerdung gerichtet¹². Der Akt der Stadtgründung im rechtlichen Sinn tritt demgegenüber in der jüngsten stadtgeschichtlichen Literatur mehr zurück. Wenn wir etwa die verschiedenen Arbeiten zur Frühgeschichte Münchens überblicken, die im Jahre 1958 anläßlich der 800-Jahrfeier der Stadt veröffentlicht wurden, so stehen bei ihnen nicht so sehr die Vorgänge des Jahres 1158

⁸ Grundlegend dafür sein Buch „Der Markt von Lübeck“ (1922), das mit einem ausführlichen Nachwort in R's. „Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte“ (1928) aufgenommen wurde. Zusammen mit R's. späteren Arbeiten zur Topographie Lübecks — wichtig ist vor allem in dieser Hinsicht noch sein Aufsatz: Heinrich der Löwe und die Gründung Lübecks, DA. I (1937), 408 ff. — liegt es jetzt erneut in dem Sammelband seiner Abhandlungen zur Stadt- und Hansegeschichte „Wirtschaftskräfte im Mittelalter“ (1959) vor.

⁹ Einen Überblick über diese Kontroverse, die vor allem durch die Auseinandersetzung zwischen F. Rörig und L. v. Winterfeld bestimmt war, geben im Anschluß an die letzte Arbeit von L. v. Winterfeld zu dieser Frage „Gründung, Markt- und Ratsbildung deutscher Fernhandelsstädte. Untersuchungen zur Frage des Gründerkonsortiums, vornehmlich am Beispiel Lübecks“ (in: Westfalen. Hanse, Ostseeraum. Veröff. d. Prov. Inst. f. westfäl. Landes- u. Volkskunde I 7, 1955, 9 ff.): A. v. Brandt, Stadtgründung, Grundbesitz u. Verfassungsanfänge in Lübeck, ZVLGA. 36 (1956), 79 ff., u. Th. Mayer, Die Anfänge von Lübeck, Westf. Forsch. 9 (1956), 203 ff., jetzt auch in dess. „Mittelalterliche Studien“ (Gesammelte Aufsätze, 1959), 265 ff.

¹⁰ Das betont auch E. Ennen in ihrer Besprechung der letzten Arbeit von L. v. Winterfeld, Rhein. Vjbl. 20 (1955), 369 ff.

¹¹ Außer dem Werk von E. Ennen, Frühgeschichte der europäischen Stadt (1953), nenne ich hier nur noch das Sammelwerk „Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens“ (Vorträge u. Forsch. des Inst. für geschichtl. Landesforsch. des Bodenseegebietes, hrsg. v. Th. Mayer, Bd. 4, 1958).

¹² Einen guten Überblick über diese Arbeiten bietet K. Frölich, Das verfassungstopographische Bild der mittelalterlichen Stadt im Lichte der neueren Forschung, in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtl. Kräfte, Gedächtnisschrift für F. Rörig (1953), 61 ff.

selbst im Mittelpunkt¹³. Es geht in diesen verschiedenen Untersuchungen sehr stark um die Frage, wie die Verhältnisse im Raum der späteren Stadt München in der Zeit vor 1158 lagen, ein Problem, über das die Meinungen stark auseinandergehen. In ähnlicher Weise ist aber auch bei der Erforschung der Stadtgeschichte in Mittel- und Norddeutschland die Frage der vorstädtischen Siedlungskerne in letzter Zeit in den Vordergrund gerückt. Es sei in diesem Zusammenhang nur an die sehr lebhaft entwickelte Wik-Forschung im gesamtsächsischen Raum erinnert. Man hat deshalb auch den Vorschlag gemacht, nicht so sehr von Stadtgründung, als vielmehr von Stadterhebung zu sprechen¹⁴, weil dieser Begriff bei sehr vielen Städten dem tatsächlichen Vorgang besser gerecht würde als der Terminus „Stadtgründung“.

Die Fortschritte in der Erkenntnis vom Werden der Städte im Herrschaftsbereich Heinrichs des Löwen verdanken wir vor allem einer Reihe von Spezialuntersuchungen zu den einzelnen Städten. Auch an zusammenfassenden Arbeiten zur Städtepolitik des Herzogs hat es nach Rietschels Aufsatz nicht gefehlt. Sieht man von der kurzen, über die damalige Forschung nicht weiterführenden Dissertation von Fritz Bornitz¹⁵ ab, so hat Ruth Hildebrand¹⁶ in ihrem Buch über den sächsischen Staat Heinrichs des Löwen den Versuch gemacht, die Städtepolitik des Herzogs im Rahmen seiner Wirtschaftspolitik zu charakterisieren; doch leiden ihre Ausführungen daran, daß sie mit dem Begriff einer landesfürstlichen Wirtschaftspolitik arbeitet, der den Verhältnissen des 12. Jahrhunderts nicht gerecht wird¹⁷. Im Anschluß an sein Buch über die Verfassungsgeschichte Münchens hat Johannes Bärmann¹⁸ in seiner Heidelberger Habilitationsschrift aus dem Jahre 1942, die jetzt in überarbeiteter Form erscheinen soll, die Städtegründungen des Löwen behandelt. Seiner Fragestellung entsprechend liegt dabei das Schwergewicht auf der Untersuchung

¹³ R. Schaffer, Die Frühgeschichte Münchens, Zs. f. bayer. Landesgesch. 21 (1958), 185 ff.; F. Tyroller, Die Anfänge Münchens (o. J. [1958]); R. Bauerreiß, „München-Altheim“, Studien zur frühesten Geschichte der Landeshauptstadt München, in: Monachium, Beiträge zur Kirchen- u. Kulturgeschichte Münchens und Südbayerns (1958), 87 ff. Den Vorgang der Stadtgründung speziell aus Freisinger Sicht behandelt R. Bauerreiß, Otto v. Freising und die Stadtgründung Münchens, in: Otto v. Freising, Gedenkgabe zu seinem 800. Todesjahr (1958), 83 ff.

¹⁴ O. Gönnewein, Marktrecht u. Städtewesen im alemannischen Gebiet, Zs. Gesch. Oberrhein 98 (1951), 352.

¹⁵ F. Bornitz, Heinrich der Löwe als Städtegründer und -förderer (Diss. phil. Berlin in Masch.-Schrift 1923, 57 S.).

¹⁶ R. Hildebrand, Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen (Hist. Studien 302, 1937), 302 ff.

¹⁷ Das betont mit Recht G. A. Löning, Staat und Wirtschaft unter Heinrich dem Löwen, Festschrift J. W. Hedemann (1938), 13 ff. Vgl. auch F. Rörig, Heinrich der Löwe und die Gründung Lübecks, DA. 1 (1937), 408 ff. (jetzt: Wirtschaftskräfte a. a. O., 447 ff.).

¹⁸ J. Bärmann, Die Städtegründungen Heinrichs des Löwen (Jur. Hab.-Schrift Heidelberg 1942 in Masch.-Schr., 373 S.).

der Gründungsvorgänge bei Lübeck, Braunschweig, Schwerin, Stade und München, wobei er sich grundsätzlich mit der Theorie des Unternehmerkonsortiums auseinandersetzt. Schließlich hat Hans Planitz¹⁹ in seinem Buch über die deutsche Stadt im Mittelalter ein kurzes Kapitel den Gründungen des Welfen gewidmet, das aber schon deshalb nicht befriedigen kann, weil es eine Reihe sachlicher Irrtümer enthält.

So rechtfertigt auch der Forschungsstand den Versuch einer erneuten Zusammenfassung der Städtepolitik des Welfen. Ihre Gesamtwürdigung ist aber erst dann möglich, wenn wir uns zuvor, wenigstens in den entscheidenden Faktoren, die Entwicklung der Städte, die mit dem Namen des Herzogs verbunden sind, im 12. Jahrhundert verdeutlicht haben.

Ein solcher Rundgang durch die Städte wird am besten mit München beginnen, das durch seine Lage im Herzogtum Bayern eine Sonderstellung einnimmt²⁰. Vermutlich bei seinem ersten längeren Aufenthalt in seinem bayerischen Herzogtum, das ihm auf dem Regensburger Reichstag im September 1156 endgültig übergeben war, hat Heinrich im Herbst 1157 die dem Bischof von Freising — es war niemand anders als Otto von Freising — gehörende Markt- und Zollstätte, die auf der großen Verkehrsstraße von Salzburg nach Augsburg am Isarübergang bei Föhring bestand, gewaltsam aufgehoben und die Brücke über die Isar zerstört²¹. Markt, Münze und Zoll wurden von Heinrich etwa eine Meile stromaufwärts bei einer Örtlichkeit München, einer alten Mönchssiedlung mit einem Petrus-Oratorium, neu angelegt²². Die Salzstraße wurde hier auf einer Brücke über den Fluß geführt²³. Auf die Klage des Bischofs hin bestätigte Kaiser Friedrich I. auf einem Reichstag zu Augsburg zu Pfingsten 1158 durch eine Urkunde vom 14. Juni die vom Herzog er-

¹⁹ H. Planitz, *Die deutsche Stadt im Mittelalter* (1954), 139 ff. Vgl. dazu schon die Bemerkungen von A. v. Brandt in: *ZVLGA* 35 (1955), 147 ff.

²⁰ Außer der oben Anm. 13 angeführten neuesten Literatur vgl. zum folgenden vor allem: R. Hildebrand, *Studien über die Monarchie Heinrichs des Löwen* (Diss. phil. Berlin 1931), 24 ff.; *Denkmäler des Münchner Stadtrechts* 1, bearb. v. P. Dirr, (Bayer. Rechtsquellen Bd. I, 1934); P. Dirr, *Grundlagen der Münchner Stadtgeschichte* (1937); J. Bärmann, *Die Verfassungsgeschichte Münchens im Mittelalter* (1938); F. Solleder, *München im Mittelalter* (1938); R. Schaffer, *An der Wiege Münchens* (1950). In diesen Arbeiten ist auch die ältere Literatur, auf die hier nicht eingegangen werden kann, angeführt.

²¹ Der Zeitpunkt ergibt sich aus dem Itinerar des Herzogs, vgl. J. Heydel, *Das Itinerar Heinrichs des Löwen*, *Niedersächs. Jb.* 6 (1929), 43 ff. Im Jahre 1158 hat sich Heinrich vor dem Reichstag zu Augsburg nicht in Bayern aufgehalten.

²² Auf die alte Streitfrage, ob diese Mönchssiedlung von Tegernsee, Schäftlarn oder, wie neuerdings Tyroller meint, von Wessobrunn ausgegangen ist, kann ich hier nicht eingehen.

²³ Die Annahme von Schaffer, *Frühgesch. Münchens a. a. O.*, 185 ff., daß in München schon seit der Zeit des Abtes Ellinger von Tegernsee — also im zweiten Drittel des 11. Jahrhunderts — eine Brücke bestanden habe, findet in den Quellen keine Stütze.

zwungene Verlegung²⁴. Friedrich fand allerdings in der Weise ein gewisses Kompromiß, daß dem Freisinger Bischof nicht nur bestimmte Anteile (ein Drittel) von den Einnahmen aus dem Marktzoll und der Münze in München verblieben, sondern daß dieser auch ein Mitbestimmungsrecht an der Verwaltung dieser Regalien erhielt, die entweder durch einen gemeinsamen oder durch einen herzoglichen und einen bischöflichen Beamten erfolgen sollte.

Nach dem Sturze des Herzogs im Jahre 1180 schien das Todesurteil über die neue Gründung gesprochen zu sein, als der Kaiser noch im gleichen Jahre die Verlegung des Marktes und der Brücke von Föhring nach München widerrief und sie dem Bischof von Freising zurückgab²⁵. Zur Ausführung dieses kaiserlichen Spruches ist es jedoch nicht gekommen. Nur die Befestigungsanlagen des Markortes sind vielleicht zeitweilig niedergelegt worden²⁶. Der Föhringer Markt wurde nicht wieder errichtet; München konnte sich weiter entwickeln.

Sieht man von dem Eingreifen Heinrichs in den Jahren 1157 und 1158 ab, so hören wir in der Folgezeit nichts von irgendwelchen Maßnahmen des Herzogs zu Gunsten seiner neuen Gründung. Soweit es das Itinerar erkennen läßt, hat sich Heinrich niemals in München aufgehalten. Auch für die gelegentlich geäußerte Vermutung, daß in München damals schon eine herzogliche Burg gestanden habe, fehlt jeder quellenmäßige Nachweis²⁷. Ebenso wenig ist die Verleihung eines Stadtrechtes durch den Löwen bezeugt. In der Barbarossaurkunde von 1180 wird München noch als *villa* bezeichnet. Zweifellos ist München beim Sturz Heinrichs eine befestigte Marktsiedlung gewesen²⁸. Ob der Ort aber vor 1180 bereits eine Stadt im Rechtssinn gebildet hat, können wir nicht sagen. Spuren

²⁴ K. F. Stumpf, Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts (Die Reichskanzler, vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, II), Innsbruck 1865, nr. 3812; Dirr, Denkmäler des Münchner Stadtrechts a. a. O., 3 nr. 1; Schaffer, An der Wiege Münchens, 72 nr. 7.

²⁵ Stumpf nr. 4305; Dirr, Denkmäler, 5 nr. 3; Schaffer, ebd., 84 nr. 11.

²⁶ Das läßt die Angabe der *Annales Schäftlarienses* zu diesem Jahre, MG. SS. 17, 337: *München destruitur*, vermuten; doch trifft die weitere Bemerkung der *Annalen*: *Feringen reedificatur*, nicht zu.

²⁷ Zu dieser Frage Dirr, Grundlagen, 153 ff., Tyroller, 36, und D. Oestreich, Die Entstehung des Stadtgrundrisses von München und seine Entwicklung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (Diss. Techn. Hochsch. München 1950 in Masch.-Schr.), 10 ff. Die Annahme von Tyroller und Oestreich, der Herzog habe im Herbst 1157 in München eine Burg angelegt, findet jedoch in den Quellen keine Stütze.

²⁸ Ein *Ortolf, qui preest muro*, wird in einer Schäftlerner Tradition von etwa 1173/74 neben einem *monetarius* und *thelonarius* unter den Bewohnern Münchens aufgeführt, A. Weissthanner, Die Traditionen des Klosters Schäftlarn I (Quellen u. Erörterungen z. bayer. Gesch. NF. 10,1, 1953), 201 f. nr. 204. Die Vermutung von Oestreich a. a. O., 10 u. 34 f., Heinrich habe diese Befestigung während seines Aufenthaltes in Bayern im Winter 1175/76 erbauen lassen, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich.

einer bürgerlichen Selbstverwaltung sind in München in dieser Zeit nicht zu erkennen. Die Rechtsprechung liegt in der Hand eines herzoglichen *index*²⁹. Auch sonst sind uns für diese Zeit nur herzogliche Beamte für München bezeugt. Wenn es in den sogenannten Indersdorfer Annalen zum Jahre 1180 heißt³⁰: *Inceptio civitatis Monaci in Bavaria sub Fridrico primo*, so bringt diese zu Unrecht bezweifelte Nachricht doch wohl zum Ausdruck, daß die Entwicklung von der Markt- zur Stadtsiedlung erst nach 1180 einsetzt³¹. Dafür spricht auch, daß *mercatores* von München erst zu Beginn der 90er Jahre begegnen³². Urkundlich wird München erstmalig in den Jahren 1214—17 als *civitas* bezeichnet³³. Das Münchner Stadtrecht, wie es in dem sogenannten Rudolfinum, der Handfeste Herzog Rudolfs I. vom Jahre 1294, seine schriftliche Fixierung fand, geht in seinen Anfängen auf das beginnende 13. Jahrhundert zurück³⁴.

Wenn viele Fragen bei den Anfängen Münchens noch offen bleiben müssen, so liegt dies vor allem darin begründet, daß die Eigentumsverhältnisse am Grund und Boden im Raum von München in der Mitte des 12. Jahrhunderts bis heute noch ungeklärt sind und sich nach Lage der Quellen wohl niemals ganz befriedigend klären lassen, falls nicht die Forschungen zum Historischen Atlas von Bayern neue Erkenntnisse bringen. Für keine der verschiedenen Thesen, daß der Herzog seine Marktgründung auf welfischem Allodialbesitz, auf herzoglichem Kammergut oder auf klösterlichem Lehnbesitz vollzogen habe, hat sich bisher ein schlüssiger Beweis erbringen lassen. Das gilt aber auch für die Annahme, daß es sich dabei um herrenloses Schottergebiet an der Isar oder um den Boden freier Leute gehandelt habe³⁵. Die alte Streitfrage, ob München eine allodiale oder herrschaftliche Gründung ist, läßt sich bislang nicht entscheiden.

Deutlich erkennen wir aber die Ziele des Herzogs. Es ging ihm darum, die wichtige, von Reichenhall nach Schwaben führende Salzstraße unter seine Herrschaft zu bringen und sich einen besonderen Anteil an den fiskalischen Einnahmen zu sichern, die sich aus einem Markt, einer Zoll- und Münzstätte an dieser Straße ergaben. Dabei handelt es sich nicht um eine vereinzelte Maßnahme. Das Bestreben, die wichtigsten Handelswege seines bayerischen Herzogtums in seine Hand zu bekommen oder wenigstens einen bestimmten Einfluß auf sie auszuüben, wird auch sonst

²⁹ Dirr, Grundlagen, 110 ff.; Bärmann, 123 f. und 181 f.

³⁰ MG. SS. 17, 332. — Ähnlich auch die Notiz des ältesten Totenbuches des Franziskanerklosters, vgl. Solleder, 6.

³¹ So auch Solleder, 6, und Schaffer, Frühgeschichte, 220.

³² Schaffer, An der Wiege Münchens, 102 nr. 16.

³³ Ebd., 110 nr. 20.

³⁴ Dirr, Denkmäler, 40 nr. 22; ders., Grundlagen, 42.

³⁵ Zu dieser Kontroverse jetzt vor allem Dirr, Grundlagen, 131 ff.; Bärmann, 36 ff., insbes. 64, und Tyroller, 15 ff. und öfter, dessen eigene Thesen jedoch wenig plausibel sind.

in Heinrichs Politik sichtbar³⁶. In diesem Zusammenhang ist vor allem die etwa gleichzeitige Erbauung der Feste Landsberg am Lech zu nennen, durch die der Herzog den Salzhandel von München nach dem südlichen Schwaben und dem Bodenseegebiet kontrollieren wollte. Durch den Erwerb von Grafschaftsrechten im Salinenort Reichenhall und in Burghausen an der Salzach wurde dieser herzogliche Einfluß auf den Salzhandel noch verstärkt. Indem er sich in Donaustauf festsetzte, brachte er auch den alten Verkehrsweg der Donau unter seine Kontrolle. Ebenso waren wichtige Punkte des Italienverkehrs in seiner Hand. Man darf alle diese Maßnahmen aber nicht rein wirtschaftspolitisch betrachten. Die Beherrschung von Verkehrswegen innerhalb seines Herrschaftsgebietes war für Heinrich wie für jeden mittelalterlichen Territorialherrn in hohem Maße auch ein machtpolitischer Gewinn.

Eine Betrachtung der Städtepolitik des Herzogs in Sachsen wird am besten ihren Ausgangspunkt bei Lübeck nehmen. Die Ereignisse der Jahre 1157—1159, die nach dem Brande des von Graf Adolf II. auf dem Werder Bucu errichteten Ortes Lübeck zu den zähen Verhandlungen zwischen dem Herzog, dem Grafen und den Bewohnern Lübecks, weiter zu dem mißglückten Versuch einer Konkurrenzgründung an der Wakenitz, der Löwenstadt, und schließlich dann zur Neugründung Lübecks im Frühjahr 1159 führten, sind in der Forschung häufig behandelt worden und brauchen in allen ihren Einzelheiten hier nicht wiederholt zu werden³⁷. Der Bericht Helmolds von Bosau³⁸, der diesen Vorgängen zeitlich und örtlich sehr nahesteht, scheint mir trotz gelegentlich geäußelter Zweifel³⁹ den Ablauf dieser Ereignisse durchaus zutreffend wiederzugeben. Auch die bei Helmold wie stets fehlende genaue Chronologie dürfte jetzt geklärt sein⁴⁰. Die Feuersbrunst, durch die das gräfliche Lübeck fast ganz zerstört wurde, ist demnach in den Spätsommer oder Herbst 1157 anzusetzen. Nach dem Scheitern der ersten Verhandlungen zwischen Graf Adolf und Herzog Heinrich vollzog dieser zu Beginn des Jahres 1158 den Gründungsakt für die Löwenstadt, deren eigentlicher Aufbau im

³⁶ Dazu vor allem Hildebrand, Studien 26 ff., 58 ff. und 70 ff., die jedoch das wirtschaftspolitische Moment zu stark betont; vgl. dazu die Ergänzungen von E. Kiebel in seiner Besprechung der Arbeit von Hildebrand in MIOG. 46 (1932), 238 ff. und Dirr, Grundlagen, 33 f.

³⁷ Zuletzt A. v. Brandt, Zur Einführung und Begründung, Festgabe zum 800jährigen Bestehen Lübecks seit der Neugründung unter Heinrich dem Löwen (= ZVLGA. 39, 1959), 1 ff.; vgl. auch K. Jordan, Nordelbingen und Lübeck in der Politik Heinrichs des Löwen, ebd. 29 ff., insbes. 39 f.

³⁸ Helmold, Chronica Slavorum c. 86, ed. Schmeidler (MG. SS. rer. Germ. in us. schol. 1937³), 168 f.

³⁹ Derartige Zweifel sind etwa von F. Rörig, Rheinland-Westfalen und die deutsche Hanse, HGBll. 58 (1933), 32 Anm. 24 (jetzt: Rörig, Wirtschaftskräfte a. a. O., 404) geäußert worden.

⁴⁰ Durch die Anm. 37 zitierte Untersuchung v. A. v. Brandt.

Frühjahr durchgeführt wurde. Als diese sich im Laufe des Sommers für den Handelsverkehr als ungeeignet erwies, begannen im Herbst des Jahres neue Verhandlungen zwischen Herzog und Graf. Adolf trat jetzt gegen erhebliche, uns aber nicht bekannte Gegenleistungen des Herzogs den Werder Bucu, auf dem dann im Frühjahr 1159 mit der Neugründung Lübecks begonnen wurde, an Heinrich ab.

Dieser Bericht Helmolds betont auf der einen Seite die wichtige Rolle, die der Herzog als Inhaber der Hoheitsrechte und als der neue Grundherr des Areals für die Neugründung spielte. Daß der Werder Bucu in sein Eigentum übergegangen ist, dürfte nach den Worten Helmolds nicht zu bezweifeln sein⁴¹. Auf der anderen Seite lassen aber Helmolds Worte erkennen, daß dem Gründungsvorgang nicht nur längere Verhandlungen zwischen dem Herzog und dem Grafen, sondern auch solche zwischen Heinrich und den Bewohnern des ersten Lübeck vorausgingen und daß diese auf seine Weisung mit dem Wiederaufbau der durch die Feuersbrunst zerstörten Siedlung begannen⁴². Helmold sagt ausdrücklich, daß die *institores et ceteri habitatores* des gräflichen Ortes Lübeck, die dann auf Geheiß des Herzogs in die Löwenstadt gezogen waren, nach Lübeck zurückkehrten. Es waren in erster Linie Kaufleute, deren Handel der gräflichen Siedlung in den ersten Jahren ihres Bestehens einen raschen Aufschwung gegeben hatte, bis der Herzog durch das Verbot, in Lübeck Handelsmärkte abzuhalten, seit etwa 1152/54 dem Ort starken Abbruch tat. Ob diese Siedlung des Grafen Adolf bereits eine Stadt im Rechtssinn gewesen ist, bleibt in hohem Maße fraglich. Die in ihr wohnenden Kaufleute haben aber wohl schon eine Gilde gebildet, deren Vorsteher mit dem Herzog verhandelten. Die Lage dieses gräflichen Lübeck läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen, da sich keine Spuren von ihm erhalten haben. Die Annahme, daß es im Gebiet des späteren Dombezirkes im Süden des Werders gelegen hat⁴³, ist wenig wahrscheinlich. Manches spricht dafür, daß wir diese Siedlung auf dem Petrihügel zu suchen haben⁴⁴.

⁴¹ Die Annahme von Bärmann, Städtegründungen, 10 ff. und öfter, Graf Adolf habe dem Herzog nur das Bodenregal auf dem Werder übertragen, im übrigen sei dieses Gebiet, soweit es sich nicht in den Händen der ersten Siedler befand, herrenloses Land gewesen, scheint mir nicht haltbar zu sein.

⁴² *Statim iubente duce reversi sunt mercatores cum gaudio desertis incommoditatibus novae civitatis et ceperunt reedificare ecclesias et menia civitatis.*

⁴³ So W. Brehmer, Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks, ZVLGA 5 (1888), 117 ff., und ihm folgend Fr. Lenz, Die räumliche Entwicklung der Stadt Lübeck bis zum Stralsunder Frieden 1370, Diss. Hannover 1936, 13, und F. Rörig, Heinrich d. Löwe und die Gründung Lübecks, DA. I (1937), 415 (jetzt ders., Wirtschaftskräfte, 453).

⁴⁴ Zu dieser Frage zuletzt G. Fink, Lübecks Stadtgebiet, in: Städtewesen und Bürgertum (Rörig-Gedächtnisschrift, 1952), 246 f. mit weiterer Literatur.

Die Bewohner dieses ersten Lübeck sind zweifellos als erste zurückgekehrt und haben mit dem Wiederaufbau begonnen⁴⁵. Zu ihnen kamen dann in den nächsten Jahren die bürgerlichen Neusiedler, einmal wohl deutsche, in Schleswig ansässige Kaufleute, deren Handel in der Zeit der ständigen dänischen Thronwirren starke Einbußen erlitten hatte⁴⁶, vor allem aber kapitalkräftige Fernhändler aus Westfalen. Diese sind es gewesen, die die planmäßige Anlage der neuen Marktsiedlung nördlich des Petriertels durchführten. Der Herzog schuf dafür die Voraussetzungen, indem er das bis dahin von einem dichten Wald bedeckte Gebiet roden ließ⁴⁷, wobei für diese Rodungsarbeiten vielleicht die bäuerliche Bevölkerung der Umgebung aufgeboten wurde⁴⁸. Außer diesem Areal für die Siedlung selbst hat Heinrich wohl schon damals ein Gebiet auf beiden Seiten der Trave den Bürgern als Feldmark überlassen⁴⁹.

Dabei mußte sich der Herzog darauf beschränken, die Anweisungen für die verschiedenen zum Aufbau der Stadt erforderlichen Maßnahmen zu geben. Er hat sich 1159 nur kurze Zeit im Raum von Lübeck aufgehalten. Bereits um Pfingsten (31. Mai) brach er mit einem Ritteraufgebot nach Italien auf, wo er am 20. Juli im kaiserlichen Lager von Crema eintraf⁵⁰. Die Ausführung der herzoglichen Anordnungen blieb seinen Beamten und vor allem den Bürgern selbst überlassen, denen dabei in der Anlage einer Stadt technisch erfahrene Kräfte zur Verfügung standen⁵¹.

Überblickt man diese Vorgänge der Jahre 1158 und 1159, soweit sie uns durch die zeitgenössischen Quellen greifbar werden, so scheint mir in siedlungsmäßiger Hinsicht die Zäsur nicht so groß zu sein, wie es in der bisherigen Forschung zum Ausdruck kam, wenn man meinte, daß die Gründung des neuen Lübeck ein städtebaulicher Neuanfang gewesen sei.

Ein solcher Neuanfang war allerdings in rechtlicher Beziehung gegeben. *Et statuit illic monetam et theloneum et iura civitatis honestissima*, heißt es bei Helmold. Die Frage nach dem Zeitpunkt und dem Inhalt der Stadtrechtsverleihung durch den Löwen ist in der Forschung immer wieder diskutiert worden, ohne daß sie zu einem sicheren Ergebnis ge-

⁴⁵ Das betont mit Recht Th. Mayer, Die Anfänge Lübecks, Westf. Forsch. 9 (1956), 211; jetzt in dess. Mittelalterliche Studien a. a. O., 270 f.

⁴⁶ Über diesen Niedergang Schlesiens Saxo Grammaticus, Gesta Danorum lib. XIV c. 17, ed. Olrik-Ræder, 399; dazu Jordan, Nordelbingen und Lübeck a. a. O., 41.

⁴⁷ Vgl. die Urkunde Heinrichs für die Johanniskapelle in Lübeck vom Jahre 1175, Urk. nr. 104: *cum Lubicensem insulam de altis nemoribus nuper erutam receptioni navium aptam et idoneam providissemus*.

⁴⁸ Das vermutet mit Recht Reincke, Städtegründung a. a. O., 13.

⁴⁹ Urk. Heinrichs d. L. nr. *40.

⁵⁰ J. Heydel, Das Itinerar Heinrichs des Löwen a. a. O., 46.

⁵¹ Auf die Bedeutung derartig geschulter Kräfte hat jetzt vor allem H. Reincke a. a. O., 17 ff. hingewiesen.

kommen wäre. Daß der Herzog den Bürgern in Form eines Privilegs eine Rechtssatzung gegeben hat, geht aus dem verfälschten Barbarossaprivileg für Lübeck, in dem ausdrücklich auf eine herzogliche Urkunde Bezug genommen wird, zweifelsfrei hervor⁵². Für das Jahr 1159 ist aber ein solches Privileg wenig wahrscheinlich. Der Ausstellung einer so wichtigen Urkunde sind zweifellos Verhandlungen zwischen dem Herzog und den Bürgern, bei denen auch die Initiative für die Verleihung einer solchen Rechtssatzung lag, vorausgegangen. Vermutlich hat Heinrich das verlorene Privileg im Sommer 1163 ausgestellt⁵³, als er sich im Juli anläßlich der Weihe des ersten, noch aus Holz gebauten Doms zusammen mit Erzbischof Hartwig von Bremen und einem größeren geistlichen und weltlichen Gefolge in Lübeck aufhielt und dabei auch die Ausstattung des Lübecker Domkapitels vornahm⁵⁴. Bei dieser Rechtsverleihung für die Bürger von Lübeck ist wohl auch die ihnen 1159 überlassene Feldmark erweitert worden⁵⁵.

Wesentlich schwieriger ist nun die Frage, welches der Rechtsinhalt dieser verlorenen herzoglichen Urkunde gewesen ist. Das liegt vor allem darin begründet, daß die Barbarossaurkunde vom Jahre 1188, die sich als Bestätigung der herzoglichen Verfügungen ausgibt, ihrerseits nur in einer überarbeiteten Fassung aus der Zeit von etwa 1225 vorliegt, wobei der Fälscher möglicherweise zwei echte Urkunden des Kaisers aus den Jahren 1181 und 1188 zu einer Urkunde verarbeitet und durch fälschende Zusätze erweitert hat⁵⁶. Schon die Frage nach dem echten Kern dieser kaiserlichen Stadtrechtsurkunde läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Bloch⁵⁷ hatte zu diesem Zweck die Urkunde Fürst Borwins I. von Mecklenburg für Gadebusch aus dem Jahre 1225 herangezogen, in der dieser erklärt, er wolle den Bürgern von Gadebusch die *libertas* verleihen, *quam*

⁵² Stumpf nr. 4502. UB. der Stadt Lübeck 1,9 nr. 7; F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (1901), 183 nr. 153: *Insuper oportunitatibus eorum acquiescentes, omnia iura, que loci fundator Henricus quondam dux Saxonie eis concessit et privilegio suo firmavit, nos etiam ipsis concessimus.*

⁵³ So schon Urkunden Heinrichs des Löwen nr. 62; die angeblich vom Herzog den Bürgern verliehene Ratswahlordnung in niederdeutscher Sprache ist eine Fälschung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, vgl. Urkunden nr. 63, jetzt auch bei Korlén, Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen (1951), 168.

⁵⁴ Vgl. Urkunden nr. 59 und 60; dazu K. Jordan, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 3, 1939, Neudruck 1952), 13 u. 97 f.

⁵⁵ Urk. nr. 61.

⁵⁶ Daß dem verfälschten Barbarossaprivileg von 1188 wohl zwei nicht mehr erhaltene echte Urkunden des Kaisers zu Grunde liegen und daß die grundsätzliche Privilegierung der Stadt schon 1181 unmittelbar nach der Übergabe Lübecks an den Kaiser erfolgt ist, hat unter Hinweis auf die Angaben Arnolds von Lübeck lib. II c. 21 (S. 65) M. Unger, Über das Barbarossaprivileg für Lübeck, Wiss. Zs. der Karl-Marx-Universität Leipzig 3 (1953/54), gesellschafts- u. sprachwiss. Reihe, 439 ff. wahrscheinlich gemacht.

⁵⁷ Bloch, Der Freibrief Friedrichs I. a. a. O., 8 ff.

*Fridericus quondam Romanorum imperator Lubicensibus indulgit et rex Danorum Waldemarus Mulnensibus*⁵⁸. Das Stadtrecht Waldemars II. für Mölln ist nicht erhalten. Durch den Vergleich der nur schlecht überlieferten Gadebuscher Urkunde mit dem Barbarossaprivileg glaubte Bloch Rückschlüsse auf die echte Vorlage der Kaiserurkunde ziehen zu können. Allerdings begnügte er sich in erster Linie mit dem Nachweis, daß der Begriff *consules* in Artikel 6 und 12 des Lübecker Privilegs interpoliert sei.

Einen eingehenden Vergleich beider Urkunden nahm dann Bärmann⁵⁹ vor, wobei er alle Bestimmungen der Barbarossa-Urkunde als spätere Zusätze ansah, die in dem Gadebuscher Stadtrecht keine Entsprechung fanden. Zuletzt hat sich Unger⁶⁰ mit dieser Frage beschäftigt und ist dabei zu einem positiveren Ergebnis gekommen als Bärmann. Nach seinen Aufstellungen wäre die Barbarossa-Urkunde in der Hauptsache echt. Nur in Artikel 3 sei bei der Verfälschung das ursprüngliche Nominationsrecht der Bürger für St. Marien durch das Patronatsrecht ersetzt. Ebenso seien in Artikel 6 und 12 an die Stelle der ursprünglich genannten *cives* oder *meliores* später die *consules* eingesetzt.

Darüber hinaus glaubt Unger auch die Rechtssätze bestimmen zu können, die auf die Zeit Heinrichs des Löwen zurückgehen. Es seien dies die Zoll- und Hansafreiheit der Bürger im Herzogtum Sachsen mit Ausnahme der Zollstätte in Artlenburg (Art. 4), das Recht der Bürger, überall im Herzogtum nur dem Stadtrecht zu unterstehen (Art. 5), die Verteilung der Bußen zwischen dem herzoglichen Vogt und der Stadt (Art. 6 und 7), die Verfügung über den erbenlosen Besitz (Art. 8), die Zoll- und Hansafreiheit für ausländische Kaufleute in Lübeck (Art. 9), die Bestimmungen über den Zoll (Art. 10) und die Möglichkeit des Geldwechsels in Lübeck (Art. 11). Auch die Verfügung, daß die Bürger nur zur Verteidigung ihrer Stadt verpflichtet seien (Art. 14), daß sie ihre persönliche Freiheit allein durch ihren Eid beweisen könnten (Art. 15), die Freiheit von jedem herrschaftlichen Anspruch nach Jahr und Tag (Art. 16) und vielleicht auch die Begrenzung des Weichbildes (Art. 17) sind nach Unger Bestandteile des ursprünglichen herzoglichen Privilegs, das außerdem eine generelle Bestätigung der Soester Rechtsgewohnheiten enthalten hätte.

Alle diese Bestimmungen würden durchaus den Rechtsverhältnissen um die Mitte des 12. Jahrhunderts entsprechen. Artikel 14 paßt m. E. allerdings mehr in die Zeit des frühen 13. Jahrhunderts. Einige von ihnen finden, wie wir noch sehen werden, in anderen Stadtrechtsaufzeichnungen, als deren Urheber der Herzog gilt, ihre Entsprechung. Ob aber das herzogliche Privileg von etwa 1163 diese einzelnen Rechtssätze be-

⁵⁸ Meckl. UB. 1, 302 nr. 315.

⁵⁹ Bärmann, Städtegründungen a. a. O., 191 ff.

⁶⁰ In der Anm. 56 genannten Arbeit.

reits in dieser detaillierten Form aufgeführt hat, können wir bei der ungünstigen Quellenlage nicht entscheiden.

Aber wenn wir auch diese Frage offen lassen müssen, so erkennen wir doch — zumal auch aus anderen Quellen — die Stellung, die der Herzog gegenüber der Stadt einnahm. Als Stadtherr behielt er die Hoheitsrechte in seiner Hand. Das war vor allem die Gerichtsbarkeit, die er durch einen Vogt ausüben ließ, an deren Bußen allerdings die Bürger einen Anteil erhielten. Er verfügte auch über die Einnahmen an der Regalienverwaltung, also Markt, Münze und Zoll. Daß diese Einnahmen rasch wuchsen, erkennen wir schon aus der Tatsache, daß Heinrich zu Beginn der 60er Jahre die Domkapitel in Ratzeburg und Lübeck mit einem nicht geringen Anteil an diesen Zolleinnahmen dotierte⁶¹.

Den Bürgern überließ er nach dem Vorbild des Soester Rechtes vor allem die *Kore*, d. h. das Recht, Normen für die neu auftauchenden Probleme des städtischen Lebens zu schaffen und damit eine Friedensordnung in ihrer Gemeinschaft zu sichern. Das bekannte Gotlandprivileg des Herzogs sagt ausdrücklich, daß er in seinen Städten den Frieden habe beschwören lassen⁶².

Diese Lübecker Bürgerschaft war in ihren Anfängen keine organlose Gemeinde. Wenn Helmold einmal von den *patres Lubicanae rei publicae*⁶³ spricht, so handelt es sich bei ihnen zweifellos um die älteste bürgerliche Behörde in Lübeck. Mancherlei, vor allem die Bemerkung des Gotlandprivilegs über die Beschwörung des Friedens in den herzoglichen Städten, spricht dafür, daß sich die Bürger, dem Soester Vorbild folgend, in Form einer städtischen Eidgenossenschaft zusammengeschlossen haben⁶⁴. Diese war im 12. Jahrhundert die gegebene Rechtsform für die Bildung einer Stadtgemeinde. Der Vorstand dieses Schwurverbandes war die erste bürgerliche Behörde und damit der Vorläufer des späteren Rates⁶⁵. Die Rechte dieses Gremiums, das sich aus Kaufleuten zusammensetzte, bestanden einmal in dem Recht der *Kore*; es verwaltete die der Stadt zu-

⁶¹ Urk. nr. 62 für das Domkapitel in Ratzeburg; nr. 60 für das Domkapitel in Lübeck; beide erhielten jährlich 27 Mark vom Zoll.

⁶² Urk. nr. 48: ... *in quibuscumque civitatibus nostris, ubi pacem sub iure iurando firmavimus*. — Zur *Kore* vgl. jetzt vor allem W. Ebel, Die Willkür (Göttinger rechtswiss. Studien 6, 1953), 46 ff.

⁶³ c. 74, S. 142.

⁶⁴ Ennen, Frühgeschichte a. a. O., S. 177 ff.; Planitz, Die deutsche Stadt a. a. O., 143 f.

⁶⁵ Diese Annahme von Ennen a. a. O., 178, und in der Besprechung der letzten Arbeit von L. v. Winterfeld, Rhein.Vjbl. 20 (1955), 370, scheint mir in der viel diskutierten Frage über die Existenz eines „Unternehmerkonsortiums“ die größte Wahrscheinlichkeit für sich zu haben. Über die Anfänge der Ratsverfassung, auf die hier nicht eingegangen werden kann, vgl. jetzt die noch ungedruckte Kieler Dissertation von B. Scheper, Anfänge und Formen bürgerlicher Institutionen norddeutscher Hansestädte im Mittelalter (1960), 308 ff., deren Ergebnisse mir erst nachträglich bekannt wurden.

fallenden Anteile an den Bußen und übte wohl auch eine vom Herzog unabhängige Aufsicht über das Lebensmittelgewerbe am Markt aus.

Nicht ganz durchsichtig sind die kirchlichen Verhältnisse in der Frühzeit Lübecks. Die Bemerkung des Barbarossaprivilegs, daß die Bürger für die Marienkirche das Patronatsrecht hätten, ist zweifellos ein fälschender Zusatz. Vielleicht haben die Bürger ein Nominationsrecht bei der Einsetzung des Pfarrers an der Marktkirche besessen. Die Patronatsrechte lagen in der ganzen Stadt in der Hand des Domkapitels⁶⁶.

Grund und Boden sind frei von einem stadtrechtlichen Arealzins. Rörig vermutete deshalb, daß die Bürger dem Herzog das Grundeigentum abgekauft hätten⁶⁷. Das ist durchaus möglich. Ebenso nahe liegt aber auch die Annahme, daß Heinrich den Bürgern den Arealzins ohne eine Gegenleistung erlassen hat. Von den verschiedenen dem Stadtherrn zu fallenden Abgaben hatte der Arealzins nur geringe Bedeutung und besaß vielfach nur den Charakter eines Rekognitionszinses. So betrug er nach den Untersuchungen von H. Strahm⁶⁸ bei den Zähringerstädten nur einen Schilling für jede *area*. Jeder Stadtherr mußte bestrebt sein, möglichst günstige Ansiedlungsbedingungen bei der Gründung einer neuen Stadt zu schaffen, um Siedler zu gewinnen. So ist der Erlaß dieses geringen Arealzinses auch sonst belegt, so etwa 1127 für Brügge, wie er überhaupt bei den flandrischen Städten im Laufe des 12. Jahrhunderts verschwindet⁶⁹. Das legt die Vermutung nahe, daß der Herzog in Lübeck von sich aus auf diesen Zins verzichtet hat⁷⁰.

Besonders wichtig für eine solche wirtschaftliche Entwicklung der Stadt war die Verleihung der Zollfreiheit im ganzen Herzogtum Sachsen, wobei nur die alte herzogliche Zollstätte in Artlenburg ausgenommen war. Auch die Bestimmung, daß die Bürger der Stadt ihre persönliche Freiheit, die sie binnen Jahr und Tag erworben, allein durch ihren Eid ohne Zeugenbeweis sichern und sich im Bereich des Herzogtums überall nach dem Recht ihrer Stadt verteidigen konnten, kam dem Handelsver-

⁶⁶ Über die kirchlichen Verhältnisse H. Maybaum, Kirchengründung und Kirchenpatronat in der Kirchenprovinz Hamburg-Bremen, ZSRG., KA. 25 (1936), 400 ff. u. W. Suhr, Die Lübecker Kirche im Mittelalter (Veröffentl. z. Gesch. d. Hansestadt Lübeck 13, 1938), 72 ff.

⁶⁷ Zuletzt in einer Untersuchung: Heinrich d. Löwe und die Gründung Lübecks, a. a. O., 443 ff. (jetzt: Wirtschaftskräfte, 477 ff.).

⁶⁸ H. Strahm, Die Area in den Städten, Schweizer Beiträge zur allg. Gesch. 3 (1945), 22 ff. insbes. 30 f.

⁶⁹ E. Ennen, Rhein. Vjbl. a. a. O., 369.

⁷⁰ Auf die schwierigen Fragen der ältesten Stadtopographie von Lübeck, die seit Rörigs „Markt von Lübeck“ a. a. O. Hauptgegenstand der Kontroverse zwischen ihm und L. v. Winterfeld (vgl. deren Arbeiten „Versuch über die Entstehung des Marktes und der Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck“, ZVLGA. 25 (1928), 365 ff., und: „Gründung, Markt- und Ratsbildung deutscher Fernhandelsstädte“ a. a. O., 21 ff. und 73 ff.) war, kann ich hier nicht eingehen; vgl. zu dieser Frage jetzt A. v. Brandt, Stadtgründung, Grundbesitz und Verfassungsanfänge in Lübeck, ZVLGA. 36 (1956), 79 ff.

kehr sehr zugute. Dieser Grundsatz „Stadtluft macht frei“ hat zweifellos zu den Kernsätzen der ersten Rechtsverleihung für Lübeck gehört.

Eine planmäßige Förderung des Fernhandels in Lübeck durch den Herzog wird uns ausdrücklich von Helmold bezeugt, wenn er davon spricht, daß der Herzog Boten zu den Städten und Reichen des Nordens, nach Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland schickte und ihnen Frieden antrug, so daß sie zu seiner Stadt Lübeck freien Zugang und Verkehr hätten⁷¹. Aus späteren urkundlichen Zeugnissen hören wir auch von Handelsverträgen, die er mit König Knud Eriksson und Herzog Birger von Schweden⁷² und wohl auch dem Fürsten von Nowgorod abschloß⁷³. Auch sein Eingreifen in die Streitigkeiten auf Gotland und das Privileg für die Gotländer dienten nicht nur dem Schutze der deutschen Kaufleute auf der Insel, sondern kamen auch Lübeck zugute, da Heinrich den Besuch des Lübecker Hafens den Gotländern zur Pflicht machte⁷⁴.

Ebenso konnte sich die Tatsache, daß Heinrich Lübeck bereits ein Jahr nach seiner Neugründung im Jahre 1160 zum Sitz des Bistums für Wagrien bestimmte, für die Stadt nur günstig auswirken⁷⁵. Damit war auch die Verbindung zwischen der städtischen Siedlung und der ländlichen Kolonisation in Ostholstein, an der die Kirche besonderen Anteil hatte⁷⁶, gegeben. Das starke Interesse, das der Herzog an der Entwicklung der Stadt und des Bistums nahm, kam auch darin zum Ausdruck, daß er sich in der Folgezeit immer wieder in Lübeck aufhielt. Nachdem er 1163 bei der Weihe des ersten, noch aus Holz errichteten Domes anwesend war, legte er etwa 10 Jahre später den Grundstein für einen neuen Dom, der aus Stein erbaut wurde und für dessen Bau der Herzog einen nicht unerheblichen jährlichen Baukostenzuschuß leistete⁷⁷.

Gewiß bleibt bei den Neuanfängen Lübecks seit 1159 manches unsicher, aber daß sich hier die politische Macht des fürstlichen Stadtherrn und der kaufmännische Unternehmergeist der Bürger in ihren Interessen begegneten und in glückhafter Weise verbanden, wird auch aus den spärlichen Quellen über die Frühgeschichte der Stadt deutlich. Für den Herzog war dabei entscheidend, daß dieser neue Handelsplatz an der Ostsee, der bereits in den ersten Jahren seines Bestehens älteren säch-

⁷¹ c. 86 S. 169.

⁷² Urkunden Heinrichs des Löwen nr.* 115.

⁷³ Ebd. nr.* 116.

⁷⁴ Ebd. nr. 48: *ut... portum nostrum in Lwibyke diligencius frequentent*. Zur Sache vor allem F. Rörig, Reichssymbolik auf Gotland. HGBll. 64 (1940), 1 ff., (jetzt: Wirtschaftskräfte, 490 ff.).

⁷⁵ Jordan, Bistumsgründungen a. a. O., 95 ff.

⁷⁶ W. Weimar, Der Aufbau der Pfarrorganisation im Bistum Lübeck, ZGes SHG 74/75 (1951), 95 ff., insbes. 226 ff.

⁷⁷ Jordan, Bistumsgründungen, 107 f.; das Jahr der Grundsteinlegung, 1173 oder 1174, steht nicht fest.

sischen Handelsorten starke Konkurrenz gemacht hatte, in seinen unmittelbaren Herrschaftsbereich eingegliedert war.

Sehr viel bescheidener sind die Anfänge Schwerins, der zweiten Stadtgründung des Herzogs im kolonialen Neuland⁷⁸. Über die Anfänge Schwerins als Stadt haben wir zwei sich gegenseitig ergänzende Quellenzeugnisse des 12. Jahrhunderts. Helmold spricht vom Wiederaufbau Schwerins und der Befestigung der Burg durch den Herzog, nachdem das Obodritenland im Jahre 1160 erobert und verwüstet worden war⁷⁹. Gunzelin von Hagen, der Angehörige eines edelfreien Geschlechts aus dem Braunschweigischen, wurde damals auf dem slawischen Burgward, der auf einer Insel im Burgsee lag, als Präfekt des ganzen eroberten Landes eingesetzt. Daß Schwerin bald nach 1160 vom Herzog *ius et formam civitatis* erhalten hat, wird von Saxo Grammaticus bezeugt⁸⁰. Urkundlich wird Schwerin als *civitas* zum ersten Mal in einem Privileg Papst Urbans III. aus dem Jahre 1186 bezeichnet⁸¹. Auf Heinrich den Löwen als den Gründer der Stadt weist auch das älteste erhaltene Stadtsiegel aus der Mitte des 13. Jahrhunderts hin⁸². Es zeigt das Reitersiegel des Herzogs, und zwar nach einem der in den 60er Jahren üblichen Typare, und trägt die Umschrift: *Dux Henricus et Sigillum civitatis Zverin*. Bald nach dem Jahre 1160 dürfte die Erhebung des Ortes zur Stadt erfolgt sein. Dabei erhebt sich die Frage, ob außer dem slawischen Burgwall noch ein anderer vorstädtischer Siedlungskern vorhanden war. Die Quellen sagen darüber nichts. Es ist aber in neuerer Zeit die Vermutung geäußert worden, daß sich gegenüber dem Burgwall im Gebiet der heutigen Stadt schon vor 1160 eine sächsische Kaufmannssiedlung befunden hat⁸³. Dafür könnte die Bezeichnung *oppidum* bei Saxo für Schwerin vor seiner Erhebung zur Stadt sprechen. Ohne die Annahme einer solchen Siedlung wäre es auch kaum verständlich, daß Heinrich hier gleich nach dem Sieg über die Obodriten eine Stadt gründete.

Die Rechtsgrundlage dafür bot ihm zweifellos das Bodenregal am eroberten Land, das er für sich in Anspruch nahm⁸⁴. Das Schweriner Stadtrecht ist uns nur durch eine Reihe von Bewidmungen an Tochter-

⁷⁸ Über die Anfänge Schwerins: A. Jesse, Geschichte der Stadt Schwerin 1 (1913), 4 ff.; K. Hoffmann, Die Stadtgründungen Mecklenburg-Schwerins in der Kolonisationszeit vom 12.—14. Jahrhundert, Jbb. Ver. mecklenb. Gesch. 94 (1930), 1 ff.; Urkunden Heinrichs des Löwen nr.* 46 und Bärmann, Städtgründungen a. a. O., insbes. 206 ff.

⁷⁹ c. 88, S. 172: *Dux... cepit edificare Zuerin et communire castrum.*

⁸⁰ lib. XIV c. 30, ed. Olrik-Ræder, 450: *Henricus... Guncellinum, prefectum oppidi Suerini, quod nuper a Saxonibus in potestatem redactum ius et formam civitatis acceperat, ... premitit.*

⁸¹ Jaffé-L. Reg. nr. 15533, Meckl. UB. I, 136 nr. 141.

⁸² Vgl. dazu Meckl. UB. I, 66 nr. 71.

⁸³ Hoffmann a. a. O., S. 12 ff.

⁸⁴ Bärmann, 46.

städte aus dem 13. Jahrhundert bekannt. Das älteste dieser Tochterrechte ist das von Güstrow aus dem Jahre 1228⁸⁵; es folgen die Bewidmungen für Malchow (1235)⁸⁶, Malchin (1236)⁸⁷, Röbel (1261)⁸⁸ und Penzlin (1263)⁸⁹. Alle diese unter sich sehr ähnlichen Stadtrechte zeigen einen sehr viel weiter entwickelten Charakter als die ältesten Rechtssätze für Lübeck. Es fehlt in ihnen auch jede Bezugnahme auf Heinrich den Löwen. Irgendwelche Rückschlüsse auf das älteste Schweriner Stadtrecht des 12. Jahrhunderts lassen sie nicht zu⁹⁰. Ob der Herzog eine solche Stadtrechtsverleihung bereits in schriftlich fixierter Form vorgenommen hat, können wir nicht sagen⁹¹.

Eine Betrachtung der Städtepolitik des Herzogs im altsächsischen Raum wird von Braunschweig ausgehen müssen. Auch für die Frühgeschichte Braunschweigs fließen die Quellen nur spärlich, so daß die Anfänge der Stadt immer wieder Gegenstand lebhafter Kontroversen gewesen sind⁹². Die Wikforschung der letzten Jahrzehnte, die in Braunschweig vor allem durch die Untersuchungen von Fritz Timme⁹³ vertreten ist, hat uns durch die Anwendung topographischer Methoden neue wichtige Aufschlüsse über die verschiedenen vorstädtischen Siedlungskerne gebracht, wenn auch manche Fragen offen bleiben müssen. Wir wissen heute, welche Bedeutung ein vielleicht noch ins 9. Jahrhundert zurückreichender Hafen und Wikplatz beim Okerübergang am Damm auf dem rechten Flußufer für das Werden der späteren Stadt gespielt hat. Die Aufgaben dieses Wikplatzes übernahm dann die um das Jahr 1000 geschaffene Kohlmarktsiedlung auf dem linken Ufer der Oker, aus der durch ihre räumliche Erweiterung und die Anlage des Altstadtmarktes zu Beginn des 12. Jahrhunderts die spätere Altstadt erwuchs. Für den Aufschwung dieser Siedlung und ihres Handels war

⁸⁵ Meckl. UB. I, 343 nr. 359.

⁸⁶ Ebd. 430 nr. 433.

⁸⁷ Ebd. 446 nr. 449.

⁸⁸ Ebd. 2, 173 nr. 911.

⁸⁹ Ebd. 2, 227 nr. 987.

⁹⁰ Das betont mit Recht Bloch a. a. O., 14 ff.

⁹¹ So schon Bärmann, 207 f.

⁹² Die Ergebnisse der älteren Forschung sind zusammengefaßt bei P. J. Meier, Niedersächsischer Städteatlas, 1. Abt. (1922), 13 ff.

⁹³ F. Timme, Die wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Anfänge der Stadt Braunschweig (Diss. Kiel 1931); ders., Beiträge zur Siedlungsgeschichte der Stadt Braunschweig, Braunschw. Jb. 3. Folge 2 (1940/41), 3 ff.; ders., Die erste Bebauung der Altstadt von Braunschweig, Braunschw. Heimat 35 (1949), 5 ff.; ders., Ostsachsens früherer Verkehr und die Entstehung alter Handelsplätze, ebd. 36 (1950), 107 ff.; ders., Ein alter Handelsplatz in Braunschweig, Niedersächs. Jb. 22 (1950), 33 ff. — Ergänzend dazu: O. Stelzer, Lage und Ausdehnung der Marktsiedlung Braunschweig im 11. Jahrhundert, in: Forschungen zur braunschweigischen Geschichte und Sprachkunde (o. J. [1954]), 74 ff. — Zusammenfassend W. Spiess, Artikel Braunschweig, Niedersächs. Städtebuch (Deutsches Städtebuch III 1, 1952), 42 ff., mit weiterer Literatur.

es wichtig, daß hier die Oker schiffbar wurde und daß es — wohl schon im 11. Jahrhundert — gelang, die alte, von Köln nach Magdeburg führende Handelsstraße, die ursprünglich weiter südlich die Oker überschritt, hierher zu verlegen. Da sich hier dieser westöstliche Weg mit den Straßen kreuzte, die von Süden aus dem Harzvorland nach dem Norden führten, entstand in Braunschweig schon frühzeitig ein wichtiger Mittel- und Schnittpunkt des ostsächsischen Verkehrs⁹⁴.

Ebensowenig wie das Alter des Wikplatzes läßt sich dasjenige der auf der Okerinsel gegründeten Burg des Grafenhauses der Brunonen bestimmen. Mutmaßlich ist sie im 10. Jahrhundert angelegt. Um 1030 wurde in dem Burgbezirk ein Chorherrnstift geweiht. Rechts der Oker, im Gebiet der späteren Alten-Wiek, lag das Herrendorf Brunswik, das mit der Gründung der Magnikirche Mittelpunkt eines umfangreichen Pfarrbezirks wurde.

Als Heinrich der Löwe im Jahre 1142 die Herrschaft in Sachsen antrat, sind diese drei Siedlungskerne, die Burg, die jetzt als Burg Dankwarderode bezeichnet wird, die Kaufmannssiedlung auf dem linken und das Herrendorf auf dem rechten Flußufer räumlich und rechtlich klar voneinander geschieden. Die spätere Altstadt hat vielleicht schon von Lothar III., der nach dem Tode seiner Schwiegermutter Gertrud im Jahre 1117 die Rechtsnachfolge der Brunonen angetreten hatte, ein Stadtrecht erhalten; doch läßt sich das mit Sicherheit nicht sagen⁹⁵. Einen rechtlichen Sonderbezirk bildete das Egidienkloster südlich des Dammes.

Wegen der zentralen Lage Braunschweigs innerhalb des welfischen Hausgutes machte Heinrich den Ort, an dem er im Jahre 1144 zum ersten Mal urkundlich belegt ist, in steigendem Maße zu seiner Residenz und schuf durch die Anlage der Hagensiedlung und durch die Ummauerung jene äußere Einheit, die er in einer Urkunde für das Egidienkloster aus dem Jahre 1175 zum ersten Mal als *civitas nostra Brunewic* bezeichnet⁹⁶. Am augenfälligsten wird uns dieses Wirken des Herzogs noch heute im Burgbezirk sichtbar, den er zu einem in seiner architektonischen Gestaltung für das 12. Jahrhundert in Deutschland einzigartigen Fürstensitz ausbaute⁹⁷. An der Stelle der älteren Stiftskirche St. Blasien ließ er

⁹⁴ Zu der verkehrsmäßigen Lage Braunschweigs in dieser Zeit vgl. außer Hildebrand, Sächs. Staat a. a. O., 340 ff., vor allem Timme, Ostsachsens früher Verkehr a. a. O.

⁹⁵ Dafür könnte die Tatsache sprechen, daß im Jahr 1130 in den Urkunden Lothars III. zum ersten Mal ein *advocatus de Brunewic* erscheint (DLoIII. 127). Die Urkunde ist zwar in der vorliegenden Form eine Fälschung; doch geht die Zeugenreihe wohl auf eine echte Vorlage zurück; vgl. F. v. Reinöhl, Die gefälschten Königsurkunden des Klosters Drübeck, Arch. f. Urk. Forsch. 9 (1926), 137. Es handelt sich um Lothars *ministerialis* Liudolfus, den ersten uns bekannten Angehörigen des Ministerialengeschlechts von Dahlum.

⁹⁶ Urk. nr. 105; in allen früheren Datierungen heißt es immer nur *Brunewic*.

⁹⁷ Zu den kunsthistorischen Problemen, auf die ich hier nicht eingehen kann, vgl. P. J. Meier u. K. Steinacker. Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt

seit 1173 den neuen Bau der Pfeilerbasilika errichten, der bei seinem Tod im wesentlichen vollendet war. Das alte *castrum* wurde gleichzeitig durch die neue Pfalz Dankwarderode ersetzt, die sich ebenbürtig neben die Kaiserpfalzen der Zeit stellte und ebenso wie diese mit einer Doppelkapelle ausgestattet wurde. Mit der Errichtung des Löwendenkmal im Burghof wurde nicht nur ein Symbol der herzoglichen Herrschaft, sondern zugleich auch ein Zeichen seiner Gerichtshoheit geschaffen⁹⁸.

Über das Verhältnis des Herzogs zu der wohl schon unter Stadtrecht lebenden Altstadtsiedlung ist nichts bekannt. Die Annahme Rietschels⁹⁹, daß er ihr ähnlich wie der von ihm gegründeten Hagenstadt ein Privileg verliehen hat, findet in den Quellen keine Stütze. Manches spricht aber dafür, daß Heinrich eine Befestigung des gesamten Stadtgebiets durchgeführt hat, von der nur die Alte-Wiek ausgenommen wurde. Mit dieser Befestigungsanlage hat man zweifellos bei der Altstadt begonnen, indem man die Oker als Festungsgraben ableitete. Die Angabe bei Albert von Stade¹⁰⁰, der Herzog habe die *urbs* mit Graben und Wall umgeben, wird man mit Rietschel¹⁰¹ nicht auf die Burg beziehen dürfen, da diese zweifellos schon früher befestigt war, sondern muß unter *urbs* hier wohl den Platz der Stadt verstehen.

Auch die Frage, ob die Neustadt, das Weichbild nördlich des Burgbezirks, noch von Heinrich dem Löwen angelegt ist oder ob sie erst nach seinem Tode entstand, läßt sich nicht entscheiden, da die Quellen für die Neustadt erst im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts einsetzen¹⁰². Vielleicht reichen die Anfänge in die letzten Jahre des Herzogs zurück.

Dagegen ist uns der Hagen auf dem rechten Ufer der Oker ausdrücklich als Gründung des Herzogs bezeugt. In den *Iura Indaginis*, der Aufzeichnung des Hagenrechtes aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, wird zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß der Herzog der Begründer des Weichbildes gewesen ist; er wird in ihnen nur als der Urheber der in den *Iura* verbrieften Rechte bezeichnet¹⁰³. Doch beruft sich Herzog

Braunschweig (1926²); G. Swarzenski, Aus dem Kunstkreis Heinrichs des Löwen, Städeljahrbuch 7/8 (1932), 241 ff., und zuletzt O. Stelzer, Braunschweig (1952).

⁹⁸ H. Meyer u. K. Steinacker, Das Roland zu Braunschweig und der Löwenstein, Nachr. d. Ges. der Wiss. zu Göttingen, 1933, phil. hist. Kl., 139 ff. Über Löwen als Gerichtszeichen zuletzt W. Oelmann, Über alte Bonner Rechtsdenkmäler, Rhein. Vjbl. 15/16 (1950/51), 158 ff., insbes. 170 ff.

⁹⁹ Die Städtepolitik a. a. O., 243.

¹⁰⁰ MG. SS. 16, 345: *Henricus ... urbem fossa et vallo circumdedit*.

¹⁰¹ a. a. O., S. 256 Anm. 2.

¹⁰² Eine Anlage der Neustadt unter Heinrich dem Löwen nimmt P. J. Meier, Städteatlas, 16, an; Spiess, Niedersächs. Städtebuch, 42, spricht vorsichtiger von der Gründung „um 1200“.

¹⁰³ UB der Stadt Braunschweig 1,1 nr. 1 (auch bei Keutgen, Urkunden, 177 nr. 151): *Haec sunt iura et libertates Indaginis, quas burgenses a prima fundatione ipsius civitatis ab illustre viro Heinricho duce Saxonie et Bawarie obtinuerunt*. Die *iura* sind wohl im Jahre 1226/1227 neu zusammengestellt

Albrecht I., als er im Jahre 1268 den Lakenmachern im Hagen ihr Innungsrecht erweitert, darauf, daß nach den Aussagen alter und erfahrener Männer Herzog Heinrich *Indaginem Brunneswich primo fundaret et construeret ac ei iura burgimundii et libertates daret*¹⁰⁴. Diese urkundliche Angabe wird durch das Zeugnis der Braunschweigischen Reimchronik aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestätigt, für die die Anlage und Befestigung des Weichbildes ein Werk des Herzogs ist¹⁰⁵. Ein genauer Zeitpunkt für die Gründung des Hagens wird uns nirgends angegeben. Die Reimchronik erwähnt sie zwar im Anschluß an die Regierung König Konrads III., doch handelt es sich dabei um einen zusammenfassenden Bericht über die Zeit Heinrichs des Löwen, wobei alle chronologischen Angaben fehlen. Wenn die ältere Forschung¹⁰⁶, der Reimchronik folgend, die Hagengründung schon zu 1151/52 ansetzte, so ist dieser Zeitpunkt zweifellos zu früh gewählt. Am ehesten kommt dafür die Zeit nach 1160 in Betracht¹⁰⁷.

Das Gebiet des neuen Weichbildes gehörte wohl zum welfischen Allodialbezirk rechts der Oker¹⁰⁸. Bei seiner Anlage galt es, das sumpfige Ufergelände zu entwässern und durch Rodung bewohnbar zu machen. Zu diesem Zwecke hat der Herzog flandrische Siedler herbeigerufen, die für diese Aufgabe besonders qualifiziert waren¹⁰⁹. Ursprünglich umfaßte die Hagensiedlung nur ein schmales Gelände mit dem Bohlweg als einziger von Norden nach Süden führender Straße. Die Flandrer brachten

und von Herzog Otto besiegelt. Vgl. dazu außer F. Frensdorff, Studien zum Braunschweigischen Stadtrecht II, Nachrichten der Ges. der Wiss. zu Göttingen 1906, phil. hist. Kl., 278 ff., jetzt vor allem B. Diestelkamp, Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes (Diss. iur. Freiburg i. Br. 1959 in Masch.-Schr.), 28 ff.

¹⁰⁴ UB. der Stadt Braunschweig I, 14 nr. 7.

¹⁰⁵ V. 2673 ff., MG. Deutsche Chroniken 2, 493:

*von dhissem vursten gar gemeyt
wart gewidet und gebreyt
dhe veste zo Brunneswich,
went her uzgab daz blich,
daz geheyzten ist dhe Hage.
und heyz mit howe und mit slage
iz buwen unte vesten...*

¹⁰⁶ So Hänselmann im UB. der Stadt Braunschweig und H. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig (1875), 61.

¹⁰⁷ Vgl. schon meine Bemerkungen in Urkunden Heinrichs des Löwen nr. * 70; Meier a. a. O., 16, setzt die Gründung zu „etwa 1166“, Spiess, a. a. O., zu „um 1170“ an.

¹⁰⁸ Der Annahme von Bärmann, Städtegründungen, 42, auch hier handle es sich um eine Gründung lediglich kraft Herrschaftsrecht auf herrenlosem Boden, kann ich nicht folgen.

¹⁰⁹ Die Ansiedlung von Flandrern ergibt sich aus der Urkunde des Jahres 1196, mit der das Moritzkloster in Hildesheim Flandrer in der Dammyvorstadt in Hildesheim ansiedelt (UB. der Stadt Braunschweig 2, 10 nr. 17, und UB. des Hochstifts Hildesheim 1, 502 nr. 524). In ihr wird von dem *ius aliorum Flandrensium, qui morantur Brunswic et circa Albim*, gesprochen.

auch das Gewerbe der Wollweberei mit, das sie in Braunschweig heimisch machten. So kann man von dem Hagen geradezu als einem Industrieviertel sprechen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Neusiedlung legt die Vermutung nahe, daß neben dem Herzog auch die Kaufleute der Altstadt an ihr beteiligt waren¹¹⁰. Der Herzog ließ das neue Weichbild nicht nur befestigen, sondern sicherte durch eine Rechtsverleihung seine Entwicklung im städtischen Sinn.

Einmal wurde den flandrischen Siedlern ihr altes Recht zugesichert¹¹¹; darüber hinaus mußte der Herzog bestrebt sein, durch günstige Bedingungen den Hagen zu einem Anziehungspunkt für weitere Neusiedler zu machen. Auch bei der ältesten Rechtsaufzeichnung für den Hagen, den *Iura Indaginis*, ist es wie bei den älteren Rechtssatzungen für Lübeck sehr schwer, eine ältere, auf die Gründungszeit zurückgehende Schicht von jüngeren Zusätzen zu scheiden¹¹². Zu diesem ältesten Kern gehören aber zweifellos die schiffahrtsrechtlichen Bestimmungen in § 2 und 3, die freien Schiffsverkehr auf der Oker und Aller bis Celle und weiter bis Bremen und die Befreiung von der Grundruhr gewähren. Wenn dabei als Ausgangspunkt des Verkehrs *Brunswic* genannt wird, so legt diese Ortsbezeichnung die Annahme nahe, daß es sich dabei um ein älteres, schon früher der Altstadt verliehenes Recht handelt. Auch die Wahl des *advocatus* durch die *concives* (§ 4) ist wohl alt. Dieser *advocatus* ist nicht der herzogliche Stadtvogt, der *iudex*, in dessen Händen die hohe Gerichtsbarkeit liegt (vgl. § 5 und 6), sondern der Bürgervogt mit Aufgaben wohl auf dem Gebiete der niederen Gerichtsbarkeit und der Marktpolizei. Auch die Bestimmungen über die Duellbeschränkung und die Verfestung (§ 7 und § 8) weisen auf ein höheres Alter. Vor allem aber gehören der Erwerb der Bürgerfreiheit binnen Jahr und Tag (§ 9), der Erwerb der rechten Gewere (§ 10) und die Bestimmungen über den erbenlosen Nachlaß (§ 11, 1) zu den Gründungsrechten. Bei den strafrechtlichen Bestimmungen läßt sich nichts Näheres sagen. Die Abgaben an die Katharinenkirche (§ 11, 2) und das Pfarrwahlrecht (§ 12) gehören wohl der Zeit um 1200 an, da sie an das Bestehen dieses Gotteshauses geknüpft sind. Zusätze des 13. Jahrhunderts sind zweifellos die beiden letzten Bestimmungen, in denen den *burgenses* die Verwaltung ihrer Stadt durch *consules, sicut habere consueverunt*, (§ 14) und die Befreiung von der herzoglichen *exactio* in Lüneburg gewährt wird (§ 15). Von einem herzoglichen Arealzins im Hagen hören wir nichts. Vermutlich hat er ihn den Bürgern erlassen. Auch in der Altstadt und in der Neustadt

¹¹⁰ So Timme, Beiträge a. a. O., 5 f.

¹¹¹ Vgl. die in der Anm. 109 zitierte Urkunde.

¹¹² Dazu Frensdorff a. a. O., 288 ff., Timme, Beiträge zur Siedlungsgeschichte, 14 f., und zuletzt Diestelkamp, 28 ff.

kennen wir keinen stadtherrlichen Arealzins, doch liegen hier die Besitzverhältnisse anders¹¹³.

Um gewisse Lücken in diesem Hagenrecht zu erklären, hat man in jüngster Zeit gemeint, es handle sich bei ihm nur um eine Ergänzung zu einem allgemeinen Hagenrecht in Niedersachsen, das in gleicher Weise für ländliche wie für städtische Hagensiedlungen galt; doch ist diese Annahme eines solchen allgemeinen Hagenrechtes sehr hypothetisch. Die Zusammenhänge zwischen ländlicher und städtischer Hagensiedlung bedürfen noch einer genaueren Untersuchung¹¹⁴.

Wenn auch manche Fragen in der Geschichte Braunschweigs in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht restlos zu klären sind, so erkennen wir doch, welche Bedeutung der Herzog für die Entwicklung der Stadt in dieser Zeit gehabt hat. Durch den Ausbau seiner Residenz, durch die Gründung eines, vielleicht sogar zweier neuer Weichbilder und durch die Anlage einer neuen Befestigung, die die verschiedenen Bezirke mit Ausnahme des alten Herrendorfes räumlich zusammenfaßte, hat er für das Werden einer Gesamtstadt eine entscheidende Rolle gespielt. Rechtlich blieben die einzelnen Weichbilder noch eigene Bezirke, bis in der Mitte des 13. Jahrhunderts eine einheitliche Ratsverfassung für die ganze Stadt entstand.

Ebenso wie Braunschweig bestand St a d e um die Mitte des 12. Jahrhunderts aus mehreren, insgesamt fünf Siedlungszellen, als es Heinrich dem Löwen gelang, in den Jahren 1144/45 nach dem Aussterben der Grafen von Stade, der Udonen, zusammen mit der übrigen Stader Erbschaft diesen Ort, der damals der wichtigste Handels- und Verkehrsplatz an der unteren Elbe war, in seine Hand zu bringen¹¹⁵. Das waren einmal die alte Wiksiedlung an der Schwinge, die alte gräfliche Burg auf dem Spiegelberg und die im 11. Jahrhundert von den Bremer Erz-

¹¹³ H. Kleinau, Der Grundzins in der Stadt Braunschweig bis 1350 (Leipziger rechtswiss. Studien 40, 1929).

¹¹⁴ K. A. Kroeschell, Rodungssiedlung und Stadtgründung. Ländliches und städtisches Hagenrecht, Bl. f. dt. Landesgesch. 91 (1954), 53 ff., insbes. 66 f.; dazu aber F. Engel, Gab es ein städtisches Hagenrecht in Niedersachsen?, Niedersächs. Jb. 27 (1955), 220 ff.; dazu wiederum Kroeschell, Noch einmal das städtische Hagenrecht in Niedersachsen, ebd. 28 (1956), 246 ff., und das Schlußwort in dieser Kontroverse von Engel, Hagenname, Hagenrecht und Hagenhufe, ebd. 252 ff., der mit Recht darauf hinweist, daß zur Klärung dieser Frage noch nähere Untersuchungen erforderlich sind.

¹¹⁵ Zur Geschichte von Stade jetzt vor allem E. v. Lehe, Stade als Wikort, Stader Jb. 1948, 1 ff.; H. Wohltmann, Geschichte der Stadt Stade (1947²); ders., Die Anfänge der Stadt Stade, HGbl. 69 (1950), 46 ff.; ders., Artikel Stade, Niedersächs. Städtebuch, 338 ff.; E. v. Lehe, Stade und Hamburg um 1180, Stader Jb. 1954, 63 ff. — Der Zeitpunkt des Erwerbs der Stader Erbschaft (1144/45) dürfte jetzt gesichert sein, vgl. K. Jordan, Herzogtum und Stamm in Sachsen im hohen Mittelalter, Niedersächs. Jb. 30 (1958), 19 mit weiterer Literatur.

bischöfen geschaffene Marktsiedlung um die alte Taufkirche von St. Wilhadi. Dazu kamen die Fischer- und Schiffferniederlassung westlich der Schwinge um St. Nikolai und der Bezirk des zwischen 1132 und 1137 von den Udonen gestifteten Prämonstratenserstiftes St. Georg. Da der Herzog aller Wahrscheinlichkeit nach als Erbe der Stader Grafen auch die Bremer Stiftsvogtei innehatte¹¹⁶, konnte er nicht nur im gräflichen, sondern auch im erzbischöflichen Gebiet von Stade Herrschaftsrechte geltend machen.

Wir können hier das Ringen zwischen dem Herzog und dem Bremer Erzbischof Hartwig von Stade (1148—1168), bei dem es auch um den Ort Stade ging, nicht im einzelnen verfolgen. Seit etwa 1155 ist der Löwe im unbestrittenen Besitz von Stade, wo er sich mehrmals aufhielt und auch die Burg ausbauen ließ¹¹⁷. Für die Entwicklung der Stadt wurde es bedeutungsvoll, daß er die verschiedenen Siedlungszellen mit Ausnahme der abseits liegenden Fischersiedlung mit einer gemeinsamen starken Befestigungsanlage umgeben ließ und diesen Ort mit Stadtrecht bewidmete¹¹⁸. Über den Zeitpunkt beider Maßnahmen ist nichts bekannt. Von einer Befestigung Stades hören wir zwar erst zum Jahre 1181, als sich Heinrich nach dem Verlust seines übrigen Herzogtums und Nordelbingens hierher zurückzog. Die Angaben Arnolds von Lübeck lassen aber keinen Zweifel daran, daß sie nicht erst damals, nach dem Sturze des Löwen, sondern schon früher angelegt war¹¹⁹. Eine solche Stadtbefestigung konnte zudem nicht in kurzer Zeit geschaffen werden, sondern nahm einen längeren Zeitraum in Anspruch.

Über die Verleihung des Stadtrechtes hören wir nur etwas aus der umfangreichen Urkunde, die König Otto IV. im Jahre 1209 den Bürgern der Stadt ausstellt und in deren erstem Teil er das Recht bestätigen will, *quod ad eiusdem loci profectum recolende memorie Heinricus dux Saxonie pater noster statuit*¹²⁰. Da im letzten Satz dieses ersten Abschnittes auf eine Verfügung des Bremer Erzbischofs Siegfried (1180—84) Bezug genommen wird, habe ich diese verlorene Stadtrechtsurkunde in der Ausgabe der Urkunden Heinrichs des Löwen zu etwa 1189 eingereiht, als

¹¹⁶ Daß die Udonen seit dem Ende des 11. Jahrhunderts im Besitz der Bremer Stiftsvogtei waren, hat R. G. Hücke, *Die Grafen von Stade, 900—1144* (Schriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins 8, 1956), 140 ff., wahrscheinlich gemacht.

¹¹⁷ Heinrich ist 1163 und 1167 in Stade nachweisbar: Heydel, *Itinerar*, 59 u. 66. Helmold c. 102 (S. 202) spricht von dem *nobile illud castrum Stadhen*.

¹¹⁸ Zum folgenden E. Keyser, *Die Erteilung des Stadtrechtes an Stade durch Heinrich den Löwen*, *Stader Archiv* 1954, 54 ff.

¹¹⁹ Arnold lib. II c. 22 (Schulausgabe, 66): *Dux . . . apud Stadium positus erat . . . Maximo enim vallo civitatem ipsam circumdederat et munitiones fortissimas cum machinis ibidem construxerat*; vgl. dazu Keyser, a. a. O., 57 f.

¹²⁰ Reg. Imperii 5 nr. 276, letzter Druck: P. Hasse, *Schleswig-Holst. Regesten und Urkunden* 1, 130 nr. 276.

der Herzog nach der Rückkehr von seiner zweiten Verbannung von Erzbischof Hartwig II. mit den Grafschaften Stade und Dithmarschen belehnt wurde¹²¹. Demgegenüber hat Keyser mit Recht darauf hingewiesen, daß dieser Passus vermutlich ein späterer Zusatz zu der ursprünglichen Rechtsverleihung ist und daß wir diese wohl am besten in die Zeit von etwa 1155—1170 anzusetzen haben¹²². Wenn Helmold einmal zum Jahre 1164 von der *civitas Stadensis* spricht¹²³, so läßt dieser Begriff *civitas* allerdings keine Rückschlüsse auf den Zeitpunkt der Stadtrechtsbewidmung zu, da er von Helmold nicht nur im Sinne von „Stadt“, sondern sehr viel allgemeiner für größere Siedlungen gebraucht wird.

Dieser erste Teil der Urkunde Ottos IV., der seiner Form nach, von zwei offensichtlichen Einschüben (§ 10 und 12) abgesehen, eine Bestätigung der von Heinrich verliehenen Rechte ist, regelt zunächst Fragen der Gerichtsbarkeit, dann die Rechtsstellung der Bürger und das Erbrecht. Zunächst werden die Bürger von der *vare* befreit (§ 1); es folgen Bußen für verschiedene Vergehen (§ 2—6). Als Richter erscheint dabei der *advocatus*, zweifellos der stadtherrliche Stadtvogt, der in einer späteren Bestimmung (§ 12) geradezu als *wikvogt* bezeichnet wird. Nur einmal (§ 6) wird vom gräflichen Gericht gesprochen. Wichtig ist vor allem die nächste Bestimmung (§ 7) mit dem Erwerb der persönlichen Freiheit durch jeden Bürger, der Jahr und Tag unter dem Recht des *wikbelethe* gelebt hat. Weiter wird bestimmt, daß jeder, der die Freiheit eines Bürgers bezweifelt, ohne geeignete Bürgen beibringen zu können, bestraft wird (§ 8). Der Nachlaß (*herwede*) eines Bürgers soll dem rechtmäßigen Erben Jahr und Tag aufbewahrt werden (§ 9). Schließlich heißt es, daß jeder, der ein Erbe Jahr und Tag unangefochten besitzt, näher am Beweis ist als ein Kläger (§ 11). Diese Bestimmungen über die persönliche Rechtsstellung der Bürger und das Erbrecht sowie einzelne dieser Bußordnungen finden in den Rechtsaufzeichnungen für Lübeck und die Braunschweiger Hagenstadt ihre Entsprechung, bilden also zweifellos den ältesten Kern des Stadtrechtes. Wenn zu Beginn der Urkunde von den *burgenses et optimi cives* gesprochen wird (§ 1), so darf man jedoch aus diesem Begriff der *optimi cives* nicht schließen¹²⁴, daß Heinrich der Löwe der Stadt Stade bereits die Ratsverfassung verliehen habe, da diese Formulierung wohl erst der Urkunde Ottos IV. angehört. Eine Ratsverfassung läßt sich auch für Stade erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts nachweisen.

Die Bestimmungen dieses Stader Privilegs über die Rechtsstellung der Bürger und ihr Erbrecht (§ 7—9 und § 11) bilden, wie die stadtgeschichtliche Forschung schon wiederholt bemerkt hat, in fast wörtlicher Übereinstimmung den Inhalt einer Urkunde, die Kaiser Friedrich I. im Jahre

¹²¹ Urk. nr. * 124.

¹²³ c. 97 (S. 190).

¹²² a. a. O., 54 ff.

¹²⁴ So Keyser a. a. O., 54.

1186 den Bürgern von Bremen ausgestellt hat¹²⁵. Sie gibt sich allerdings als eine Bestätigung von Rechten, die angeblich schon Karl der Große der Stadt verliehen haben soll. Ein Unterschied zwischen beiden Urkunden für Stade und Bremen besteht lediglich darin, daß in dem Kaiserdiplom für Bremen die Hörigen der Bremer Kirche von dem Erwerb der persönlichen Freiheit binnen Jahr und Tag ausgenommen werden (§ 1) und daß auch die Verfügung des Stader Privilegs über den unangefochtenen Besitz des Erbes (§ 11) in Bremen ebenfalls nicht für den kirchlichen Besitzstand gilt (§ 4).

Rietschel glaubt, diese weitgehende wörtliche Übereinstimmung zwischen beiden Urkunden nur so erklären zu können, daß die Bremer Bürger mit Hilfe des verlorenen Privilegs des Herzogs für Stade eine Fälschung angefertigt und diese dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt hätten¹²⁶. Demgegenüber vertrat Herbert Meyer die Ansicht, daß beide Rechtsbriefe auf Heinrich den Löwen zurückgingen, daß dieser also etwa gleichzeitig mit dem verlorenen Privileg für Stade auch ein mit diesem teilweise gleichlautendes für Bremen ausgestellt habe, von dem wir sonst allerdings nichts wissen¹²⁷. Haase hat sich dieser Annahme Meyers angeschlossen¹²⁸, während die jüngste Arbeit zur mittelalterlichen Verfassungsentwicklung Bremens von Schwarzwälder die Frage, ob das Barbarossaprivileg eine verlorene Urkunde des Herzogs für Bremen oder die verlorene Stadtrechtsbewidmung Heinrichs für Stade benutzt hat, offenlassen will¹²⁹.

Wir berühren damit das Problem der Stellung des Herzogs zum Hochstift und der Stadt Bremen, das aufs engste mit der Frage der Bremer Stiftsvogtei im 12. Jahrhundert zusammenhängt. Die Forschung nahm bisher im allgemeinen an, daß Lothar von Süpplingenburg sich im Jahre 1089 in den Besitz der Stiftsvogtei gebracht habe, die dann mit dem Herzogtum zunächst an Albrecht den Bären und später an Heinrich den Löwen übergegangen sei¹³⁰. Demgegenüber hat Hucke wahrscheinlich gemacht, daß im Jahre 1089 nicht der junge Graf von Süpplingenburg, der zudem damals noch keine Beziehungen zum Bremer Erzstift besaß,

¹²⁵ Stumpf nr. 4472; Bremisches UB. 1, 71 nr. 65; Keutgen, Urkunden, 18 nr. 25 a. Die Gegenüberstellung der entsprechenden Stellen schon bei Rietschel a. a. O., 245 Anm. 2.

¹²⁶ a. a. O., S. 246.

¹²⁷ H. Meyer, Freiheitsroland und Gottesfrieden, Neue Forschungen über den Bremer Roland, HGBll. 56 (1931), 76 ff.; ders., Bürgerfreiheit und Herrscher Gewalt unter Heinrich dem Löwen, HZ. 147 (1933), 288.

¹²⁸ C. Haase, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechtes im Mittelalter (Veröffentl. aus dem Staatsarchiv Bremen 21, 1953), 46 ff.

¹²⁹ H. Schwarzwälder, Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen (Veröffentl. aus dem Staatsarchiv Bremen, 24, 1955), 254 ff.

¹³⁰ So zuletzt Haase, 49, und Schwarzwälder, 188 ff.

sondern der mächtige Graf und Markgraf Luder-Udo III. von Stade die Bremer Vogtei erworben hat, die bei den Udonen verblieb und nach ihrem Aussterben an Heinrich den Löwen kam¹³¹. Auf jeden Fall hat der Herzog die Rechte eines Stiftvogtes wahrgenommen, und zwar nicht nur, wie man gelegentlich gemeint hat¹³², in den Jahren 1155—58, als Erzbischof Hartwig seine Regalien durch kaiserlichen Urteilspruch verloren hatte, sondern auch nach dem Ausgleich zwischen Heinrich und dem Erzbischof. Die starke Position des Herzogs im Erzstift blieb unter Hartwig und vor allem seinem Nachfolger, Erzbischof Baldwin, einem Günstling des Welfen, unangetastet¹³³.

Diese Stellung als Stiftvogt bildet die Rechtsgrundlage für ein Privileg Heinrichs für die Bürgerschaft. Nur mit der Annahme einer solchen herzoglichen Urkunde lassen sich m. E. die weitgehenden Übereinstimmungen zwischen dem Barbarossaprivileg und den auf Heinrich zurückgehenden Rechtssätzen für Stade erklären. Die Einschränkungen zu Gunsten der Bremer Kirche gehören wohl erst der Zeit Barbarossas an, der damit dem Erzbischof Hartwig II. entgegenkam. Über den Zeitpunkt dieser beiden Rechtsbewidmungen des Herzogs können wir nichts sagen. Manches könnte dafür sprechen, sie in die erste Hälfte der 60er Jahre zu setzen, in denen die Rechtsverleihungen für Lübeck, Schwerin und die Braunschweiger Hagenstadt erfolgten.

Für die Rechtsentwicklung Bremens ist die Herrschaft des Herzogs auch deshalb bedeutsam, weil es damals zur Ausbildung einer eigenen Stadtvogtei kam. In der bekannten Bürgerweideurkunde, die Erzbischof Hartwig I. im Jahre 1159 den Bürgern ausstellte, wird zum ersten Mal ein *advocatus civitatis* genannt¹³⁴. Es ist Adolf von Nienkerken, ein Edelfreier, der zur nächsten Umgebung des Herzogs gehört¹³⁵ und der dieses Amt zweifellos in dessen Auftrag ausübt. In seinen Händen lag das Stadtgericht. Da er aber nicht ständig in Bremen weilte, wurde er durch einen Untervogt (*advocatus minor*) vertreten¹³⁶.

Wenn Heinrich auf der einen Seite durch diese Maßnahmen auch die städtische Entwicklung Bremens förderte, so muß man andererseits in Bremen selbst sein Regiment als drückend empfunden haben. So erklärt es sich wenigstens, daß die Bremer Bürger sich im Jahre 1167 der großen

¹³¹ Hücke a. a. O., 140 ff.

¹³² Haase, 50. Im Jahre 1155 hielt Heinrich zum ersten Mal in Bremen ein Placitum ab, bei dem er gegen die anwesenden Rüstringer Friesen vorging; Helmold c. 83 (S. 158).

¹³³ Dazu jetzt vor allem Schwarzwälder, 203 ff.

¹³⁴ May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen I (1937), nr. 543; Brem. UB. I, 53 nr. 49; dazu zuletzt Schwarzwälder, 200 ff.

¹³⁵ Er erscheint als Zeuge in Urkunden des Herzogs von 1153—1171 (Urk. nr. 21, 52, 60, 77, 88, 92).

¹³⁶ Als letzter Zeuge in der Bürgerweideurkunde wird ein *Bernhardus advocatus minor* aufgeführt.

Koalition weltlicher und geistlicher Fürsten in Sachsen gegen den Herzog anschlossen und Graf Christian von Oldenburg, der zu den Gegnern des Herzogs gehörte, in ihren Mauern aufnahmen¹³⁷. Heinrich wurde der Bewegung in diesem Gebiet schnell Herr. Er konnte die Stadt bald einnehmen. Die Bürger, die geflohen waren, konnten durch Vermittlung des Erzbischofs den Frieden mit dem Herzog nur gegen die hohe Geldbuße von mehr als 1000 Mark erkaufen. Der Bericht Helmolds über diese Ereignisse läßt deutlich erkennen, daß der Herzog das Vorgehen der Bremer Bürger als einen Rechtsbruch betrachtete¹³⁸. Zugleich kann man aber auch bei diesen Vorgängen beobachten, wie die Stadtgemeinde von sich aus politisch aktiv wurde, ohne daß wir allerdings ihre Organisationsform im einzelnen zu erkennen in der Lage sind¹³⁹.

Mit diesen bisher behandelten Städten — Lübeck, Schwerin, Braunschweig, Stade und Bremen — ist die Reihe der Städte im niederdeutschen Raum, für deren Werden oder Weiterentwicklung der Herzog entscheidende Bedeutung gehabt hat, nicht erschöpft. Wir betonten bereits, daß die Maßnahmen des Löwen für diese Orte sich am zwanglosesten in die Zeit etwa von 1159 bis 1170 einreihen, in der er auch sonst in seiner sächsischen Territorialpolitik die stärkste Aktivität entfaltet hat. In den 70er Jahren treten andere Probleme mehr in den Vordergrund seiner Politik. Als aber Heinrich der Löwe nach seinem Sturz und dem Verlust seiner beiden Herzogtümer daran geht, mit Hilfe des ihm verbliebenen Allodialbesitzes langsam eine neue Territorialherrschaft aufzubauen, lassen sich wieder mehrere Maßnahmen zu Gunsten einzelner Städte erkennen.

In diese Zeit fällt vielleicht die Erhebung Lüneburgs zur Stadt¹⁴⁰. Allerdings fehlt uns dafür jedes sichere Zeugnis. Wenn aber Herzog Otto von Braunschweig im Jahre 1247 der Stadt Lüneburg die Rechte, die sie *a prima fundatione habuit*, bestätigt und erweitert und sich im Eingang der Urkunde auch auf seine *predecessores principes* beruft¹⁴¹, so

¹³⁷ Helmold, c. 103 u. 104 (S. 203 ff.); vgl. auch die Bemerkung bei Albert von Stade, MG. SS. 16, 346: *volentes iugum ducis excutere*.

¹³⁸ *Et transfugerunt cives eius (scil. Bremen) in paludes, eo quod peccassent adversus ducem et irassent Christiano, et posuit eos dux in proscriptionem, quousque interventu archiepiscopi mille et eo amplius marcis argenti pacem indempti sunt*.

¹³⁹ Vgl. Schwarzwälder, 206.

¹⁴⁰ Zur Frage einer solchen Stadtrechtsverleihung für Lüneburg jetzt vor allem H. J. Rieckenberg, Lüneburg, eine Stadtgründung Heinrichs des Löwen?, Niedersächs. Jb. 25 (1953), 32 ff.; C. Haase, Das Lüneburger Stadtrecht, Umriss seiner Geschichte, in: Aus Lüneburgs tausendjähriger Vergangenheit (1956), 67 ff., und B. Diestelkamp, a. a. O., 146 ff. Über Lüneburgs Frühzeit auch H. Kück — G. Winter, Artikel Lüneburg, Niedersächs. Städtebuch, 229 ff.

¹⁴¹ UB. der Stadt Lüneburg 1, 36 nr. 67.

liegt die Vermutung nahe, daß zu diesen Vorgängern auch sein Großvater Heinrich der Löwe gehört. Dafür spricht, daß einzelne Bestimmungen im ersten Teil dieses umfangreichen Privilegs, so die Gewährung freien Bodenbesitzes und freien Erbrechtes, der Erwerb der Bürgerfreiheit binnen Jahr und Tag und die Vergünstigung des Beweisvorteils, wenn jemand seinen Besitz rechtmäßig ein Jahr besessen hat, ihre Entsprechung in den anderen auf den Löwen zurückgehenden Stadtrechten finden und sich durchaus den Rechtsverhältnissen des 12. Jahrhunderts einordnen.

Über den Zeitpunkt einer solchen eventuellen Rechtsverleihung können wir allerdings nur Mutmaßungen anstellen. Lüneburgs Aufstieg zum Fernhändlerplatz war erst möglich, nachdem das benachbarte Bardowick seine führende Rolle als Handelsplatz im nordöstlichen Sachsen eingebüßt hatte. Hatte schon die Gründung Lübecks durch Graf Adolf von Holstein dem Ort¹⁴² an der Ilmenau starken Abbruch gebracht und zur Abwanderung von Kaufleuten nach Lübeck geführt, so hat die Zerstörung Bardowicks durch Heinrich den Löwen, dem die Stadt im Jahre 1189 nach dessen Rückkehr aus England starken Widerstand leistete, ihr Schicksal besiegelt. Sie sank fortan zu einem unbedeutenden Dorf herab.

Ihre Rolle als Handelsplatz übernahm fortan Lüneburg. Auch in Lüneburg können wir am Ende des 12. Jahrhunderts mehrere vorstädtische Siedlungskerne erkennen. Das sind einmal die Salinensiedlung am Fuße der alten, damals herzoglichen Burg mit dem ins 10. Jahrhundert zurückreichenden Marktplatz und dem Klosterbezirk St. Michael und dann das östlich davon an der Ilmenau gelegene Dorf Modestorp mit einer alten Sendkirche. Rieckenberg nimmt an, daß die zwischen beiden Siedlungszellen liegende „Neustadt“ mit dem Markt und dem regelmäßigen Straßennetz um 1190 von Heinrich dem Löwen angelegt ist und daß sich hier Kaufleute niederließen, die bis dahin in Bardowick wohnten¹⁴³. Das ist durchaus möglich; nur scheint mir der Versuch Rieckenbergs, hier eine Stadtplanung zu erkennen, die in den Zähringerstädten des 12. Jahrhunderts ihr Vorbild habe und die deshalb auf Heinrich den Löwen, den Schwiegersohn Konrads von Zähringen, zurückgehe, nicht überzeugend zu sein. Die Frage, ob man wirklich von einem für die Zähringergründungen typischen Grundriß sprechen kann, bedarf noch einer genaueren Untersuchung. Eine Rechtsverleihung für Lüneburg während Heinrichs letzter Lebenszeit ist aber recht wahrscheinlich.

Sind wir bei Lüneburg weitgehend auf Vermutungen angewiesen, so sind wir über die Stellung Heinrichs des Löwen zu der Hamburger Neustadt, die 1188 durch Graf Adolf III. von Holstein und eine

¹⁴² Bardowick selbst dürfte schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Stadtrecht besessen haben. Helmold bezeichnet es stets als *civitas* und stellt es einmal dem *castellum* Lüneburg gegenüber; c. 54, S. 104. Die Geschichte Bardowicks bedarf aber noch einer näheren Untersuchung.

¹⁴³ a. a. O., 35.

Gruppe von Neusiedlern unter Führung des Wirard von Boizenburg gegründet wurde, besser unterrichtet. Als der Herzog im Herbst 1189 aus England nach Deutschland zurückkehrte, brachte er in den nächsten Monaten Nordelbingen in seine Hand. Auch Hamburg stellte sich auf seine Seite. Damals, vermutlich gegen Ende des Jahres 1189 oder im Frühjahr 1190, hat der Löwe den Hamburger Bürgern ein wichtiges Zollprivileg ausgestellt. Es ist nicht erhalten, doch kennen wir seinen Inhalt aus zwei Bestätigungsurkunden, die Graf Albrecht von Orlamünde als Statthalter des dänischen Königs Waldemar II. in den Jahren 1216 und 1224 ausgestellt hat und von denen gerade die erste den Rechtsinhalt dieser verlorenen Urkunde recht genau wiedergibt¹⁴⁴. Bei einigen Zollstätten an der Elbe oberhalb Hamburgs erhielt die Stadt völlige Zollfreiheit. Für den Land- und Schiffszoll und den Zoll auf der Bille wurden genaue Bestimmungen getroffen. Auch sollten die Bürger die Weide- und Holznutzung genießen, wie sie seit alters her (für die Altstadt) bestand, und sich im übrigen des Lübecker und Soester Rechtes erfreuen. Diese Bestimmungen über die Zollfreiheit berühren sich, wie Reincke gezeigt hat, sehr eng mit den Zollprivilegien, die Lübeck bei seiner Neugründung durch den Herzog erhalten hatte. Für die soeben gegründete Hamburger Neustadt bildete dieses Privileg eine wertvolle Ergänzung der Zollbefreiungen, die ihr von Graf Adolf III. und von Kaiser Friedrich I. gewährt worden waren.

In seiner subtilen Untersuchung der ältesten Hamburger Urkunden hat Reincke die Vermutung geäußert, daß die Hamburger Neustadt gegen Ende des Jahres 1189 noch eine weitere, ebenfalls verlorene Urkunde vom Herzog erhalten habe. Sie habe eine Bestätigung der Freiheiten zum Inhalt gehabt, die Friedrich I. der Stadt bei ihrer Gründung verliehen hatte¹⁴⁵. Dieses Deperditum glaubt Reincke aus der auf den Namen Graf Adolfs III. mit dem Datum des 24. Dezember 1190 gefälschten Urkunde¹⁴⁶ erschließen zu können, deren Zeugenreihe diesem verlorenen herzoglichen Privileg entstamme. Auch ihrem Inhalt nach ginge diese Fälschung auf eine echte Urkunde des Herzogs zurück, die dann im Jahre 1225 auf den Namen des holsteinischen Grafen umge-

¹⁴⁴ Vgl. Urkunden Heinrichs des Löwen nr. * 123. Die beiden Urkunden Albrechts von Orlamünde sind gedruckt im Hamburg. UB. I, 353 nr. 401 und 419 nr. 483. Vgl. auch schon das Regest im Hamburg. UB. I, 258 nr. 291. Zur Sache jetzt die grundlegende Arbeit von H. Reincke, Die ältesten Urkunden der Hansestadt Hamburg, in dess. Forschungen und Skizzen zur Hamburgischen Geschichte (Veröffentl. aus dem Staatsarchiv der Hansestadt Hamburg 3, 1951), 93 ff., zu diesen Urkunden insbes. 151 ff. und vor allem 158 ff.; R. möchte das verlorene Privileg des Herzogs zum Frühjahr 1190 ansetzen.

¹⁴⁵ Reincke a. a. O., 161 ff., vgl. dazu schon meine Bemerkungen, HGBll. 71 (1952), 95.

¹⁴⁶ Hamburg. UB. I, 258 nr. 292.

schrieben worden sei. Für eine solche Annahme einer zweiten verlorenen Urkunde des Löwen für Hamburg scheint mir allerdings diese Zeugenreihe nicht ausreichend zu sein, zumal die in ihr genannten Persönlichkeiten in keinem näheren Verhältnis zum Herzog stehen.

Über den Kreis der bisher behandelten Städte hinaus hat man den Versuch gemacht, den Prozeß der Stadtwerdung anderer niedersächsischer Städte mit dem Herzog in Verbindung zu bringen. So bezeichnet Hildebrand die Gründung der Stadt Hannover als sein Werk¹⁴⁷. Sie stützt sich dabei auf die Stederburger Annalen, die Hannover bei der Zerstörung durch Heinrich VI. eine *civitas* nennen¹⁴⁸. Dieser Begriff *civitas* allein ist allerdings für das Bestehen einer Stadt noch nicht beweiskräftig. Die neueren Untersuchungen zur Geschichte Hannovers im 12. und frühen 13. Jahrhundert haben ergeben, daß es zur Zeit Heinrichs des Löwen noch ein Marktort war, den vielleicht der Herzog selbst auf seinem Allodialbesitz in Anlehnung an ein bereits bestehendes Dorf gegründet hat. Noch in der Urkunde der drei Söhne Heinrichs des Löwen über die Teilung des welfischen Besitzes im Jahre 1202 wird der Ort als *oppidum* bezeichnet. Die Entwicklung zur Stadt setzt erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein. Im Jahre 1241 verlieh Otto das Kind das Stadtrecht¹⁴⁹.

Nach Hildebrands Annahme hätte Heinrich auch Haldensleben mit einem großzügigen Stadtrecht begabt und die Bewohner des Ortes zu städtischen Bürgern gemacht¹⁵⁰. Bei dieser These geht sie wiederum von der Bezeichnung *civitas* aus, die sich in einigen Quellen für die Feste Neu-Haldensleben in der sumpfigen Ohreniederung findet¹⁵¹. Zweifellos kam dem Ort, der mit der Erbschaft der Grafen von Haldensleben an Lothar von Süplingenburg übergegangen war, für die welfische Territorialpolitik im östlichen Sachsen eine besondere Bedeutung zu. Er war der östliche Stützpunkt der welfischen Macht gegenüber den Territorien der Askanier und des Erzbistums Magdeburg. So gingen die Kämpfe zwischen dem Herzog und seinen ostsächsischen Gegnern sowohl in den Jahren 1166/67 wie in den Jahren 1179/81 gerade um den Besitz des von ihm sehr stark befestigten Ortes. Dementsprechend findet sich auch in den Quellen über diese Kämpfe meist die Bezeichnung *castrum* oder *castel-*

¹⁴⁷ Sächsischer Staat a. a. O., 336 ff.

¹⁴⁸ Ann. Stederburgenses, MG. SS. 16, 222.

¹⁴⁹ J. Studtmann, Die Entwicklung der Civitas Honovere bis 1241, Niedersächs. Jb. 18 (1941), 58 ff.; H. Plath, Der Marktplatz von Hannover vom 12.—15. Jahrhundert, Hannov. Geschbl. NF. 8 (1955), 75 ff.; B. Diestelkamp, Städteprivilegien a. a. O., 111 ff.; zusammenfassend auch J. Studtmann — H. Plath, Artikel Hannover, Niedersächs. Städtebuch, 169 ff.

¹⁵⁰ Sächsischer Staat, 331 ff.

¹⁵¹ So in den Ann. Palidenses zu 1179 u. 1181, MG. SS. 16, 95; in den Ann. Stederburgenses zu 1181, ebd. S. 214, und bei Arnold v. Lübeck lib. II c. 11, S. 50.

lum, gelegentlich auch *oppidum*¹⁵². Nach der Eroberung durch Heinrichs Gegner im Jahre 1181 wurde Haldensleben zerstört und erst seit 1193 von den Magdeburger Erzbischöfen wieder aufgebaut¹⁵³. Als Erzbischof Albert von Magdeburg 1224 der Stadt Haldensleben ein wichtiges Privileg verleiht, bestätigt er ihr auch die Ländereien, die sie seit den Tagen Heinrichs besessen hat¹⁵⁴. Daraus geht aber nicht hervor, daß Haldensleben bereits vom Herzog ein Stadtrecht erhalten hat. Man wird also die Annahme Hildebrands zum mindesten als fraglich bezeichnen müssen. Wenn sie das Ziel einer solchen Stadtgründung des Herzogs darin sieht, Haldensleben zu einem Verkehrsknotenpunkt im östlichen Sachsen zu machen, so wirkt diese These bei der Lage Haldenslebens in einem unwegsamem Gebiet wenig überzeugend. Erst eine genaue Untersuchung der frühen Stadtgeschichte des Ortes, die noch aussteht, kann in dieser Frage eine Klärung bringen.

In jüngster Zeit ist schließlich sehr lebhaft die Frage diskutiert worden, ob Hannoversch-Münden eine Gründung Heinrichs des Löwen oder der thüringischen Ludowinger ist. In seiner geographisch orientierten Untersuchung über die Entwicklung der Stadt sieht Beuermann¹⁵⁵ einen Beweis für die schon früher vertretene These, daß der Herzog ihr Gründer sei, in dem Stadtgrundriß, der eine enge Verwandtschaft mit denen der Zähringerstädte zeige und deshalb auf eine Anlage durch den Löwen hinweise. Dieses Argument wirkt jedoch nicht sehr überzeugend¹⁵⁶. Einen anderen Weg ist K. A. Eckhardt gegangen, der die Besitzverhältnisse in dem Gebiet um Münden untersucht hat¹⁵⁷. Er gibt ein eindrucksvolles Bild von den Besitz- und Herrschaftsrechten, die der Löwe an der Werra und Oberweser innegehabt hat. Erst nach seinem Sturz hätten die Ludowinger diesen Raum ihrem Herrschaftsbereich eingliedern können. Da in Münden bald nach 1180, etwa 1182/83, ein Beamter des Landgrafen nachweisbar ist und der Ort 1189 in einer Ur-

¹⁵² So sprechen auch die Ann. Palidenses zu 1166/67 vom *castrum*, MG. SS. 16, 93; ebenso ständig die Ann. Pegavienses, ebd. 260 ff.; in den Ann. Magdeburgenses findet sich neben dem Begriff *castrum* auch die Bezeichnung *oppidum*, ebd. 192 ff. Die Ann. S. Petri Erphesfurtenses maiores, Monumenta Erphesfurtensia (ed. Holder-Egger MG. SS. us. schol., 1899), 63 ff., nennen Haldensleben *castellum*.

¹⁵³ Zur Geschichte von Haldensleben vgl. einstweilen den kurzen Artikel von O. Boye, Deutsches Städtebuch 2 (1941), 528 f. mit älterer Literatur.

¹⁵⁴ G. A. v. Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis 2 (1881), 335 nr. 724.

¹⁵⁵ A. Beuermann, Hann.-Münden, das Lebensbild einer Stadt (Göttinger geograph. Abhandl. 9, 1951), 22 ff.

¹⁵⁶ Dazu schon K. S. Bader in seiner Besprechung der Arbeit, Hist. Jb. 73 (1954), 390.

¹⁵⁷ K. A. Eckhardt, Heinrich der Löwe an Werra und Oberweser (Beiträge zur Geschichte der Werralandschaft 6, 2. Aufl. 1958); vgl. auch K. A. Eckhardt, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Witzenhausen (Veröffentl. der hist. Kommission für Hessen und Waldeck XIII 4, 1954), XXXVIII ff.

kunde Ludwigs III. von Thüringen als *civitas* bezeichnet wird, meint Eckhardt, daß die Erhebung zur Stadt nicht erst von den Ludowingern nach 1180, sondern schon vor diesem Zeitpunkt von Herzog Heinrich vollzogen sein müsse, der diesen Ort wohl vom Reiche zu Lehen trug.

Münden lag zweifellos auf dem Boden des alten Reichsforstes Kaufunger Wald, in dem nach neueren Untersuchungen die Ludowinger schon vor 1180 Herrschaftsrechte ausgeübt haben¹⁵⁸. Deutet schon diese Tatsache mehr auf eine Gründung durch die thüringischen Landgrafen hin, so spricht, wie man jüngst betont hat¹⁵⁹, dafür vor allem die enge Verwandtschaft des Mündner Rechts mit anderen thüringisch-hessischen Stadtrechten, während sich zwischen dem Mündner Recht und dem Recht der Städte des sächsischen Stammgebiets keine näheren Berührungen ergeben. Dieses Mündner Stadtrecht ist uns allerdings erst aus einer Stadtrechtsurkunde Herzog Ottos des Kindes aus dem Jahre 1247 bekannt, als die Stadt nach dem Aussterben der Ludowinger als Reichslehen an das Haus Braunschweig-Lüneburg fiel. Da wir über die Geschichte der Stadt bis zu diesem Zeitpunkt nur sehr wenige Quellen haben, wird sich die Entstehung der Stadt wohl kaum befriedigend klären lassen¹⁶⁰.

In der Forschung ist schließlich die Vermutung ausgesprochen worden, Heinrich habe auch die Stadtentwicklung Goslars beeinflußt und hier die Einrichtung eines Rates durch die Bürger gestattet¹⁶¹. Bei dieser These ging man von der Annahme aus, daß der Herzog seit etwa 1152 im Besitz der Reichsvogtei Goslar gewesen sei, diese aber während der Auseinandersetzungen mit den sächsischen Fürsten in den Jahren 1166/68 verloren habe¹⁶². Für einen solchen zeitweiligen Besitz der Reichsvogtei fehlt aber jeder schlüssige Beweis. Die Tatsache, daß Anno von Heimburg, ein Ministeriale des Herzogs, in mehreren Urkunden der 50er und beginnenden 60er Jahre als *advocatus Goslariensis* bezeichnet wird, ist dafür noch nicht beweiskräftig¹⁶³. Die häufigen Hoftage Friedrichs I. in

¹⁵⁸ K. A. Kroeschell, Hessen und der Kaufunger Wald im Hochmittelalter (Diss. iur. Göttingen 1953 in Masch.-Schr.).

¹⁵⁹ K. A. Kroeschell, Zum Witzenhäuser Stadtrecht von 1265, Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskunde 68 (1957), 212 ff., und B. Diestelkamp, Städteprivilegien a. a. O., 183 ff.

¹⁶⁰ Vgl. schon Th. Ulrich, Artikel Münden, Niedersächs. Städtebuch, 240 f.

¹⁶¹ H. E. Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400 (Untersuchungen z. dt. Staats- und Rechtsgesch. 120. 1913), 48 ff.; H. Meyer, Bürgerfreiheit a. a. O., 304; dagegen schon K. Frölich, Die Verfassungsentwicklung in Goslar, ZSRG. GA. 47 (1927), 297 ff.

¹⁶² Diese von L. Weiland, Goslar als Kaiserpfalz, HGbl. 5 (1884), 3 f., begründete Annahme findet sich noch bei K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schriften der Monumenta Germaniae historica 10, 1, 1950), 189, und K. Bruchmann, Artikel Goslar, Niedersächs. Städtebuch, 157.

¹⁶³ O. Haendle, Die Dienstmänner Heinrichs des Löwen (Arbeiten zur dt. Rechts- und Verf. Gesch. 8, 1930), 20 ff.

Goslar sprechen aber dafür, daß der Ort, der damals zweifellos schon den Charakter einer Stadt hatte, und die Vogtei im ununterbrochenen Besitz des Kaisers waren¹⁶⁴. Von einem Einfluß des Herzogs auf die Entwicklung der Stadt ist nichts bekannt. Ebenso unzutreffend ist auch die Annahme, daß der Löwe den thüringischen Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen, die er bei den Kämpfen des Jahres 1180 verwüstete, Freiheitsbriefe verliehen habe¹⁶⁵. Irgendwelche Hoheitsrechte hat er gegenüber diesen beiden Städten niemals ausgeübt¹⁶⁶.

Dieser Rundgang durch die einzelnen Städte, der allerdings manche Probleme in deren stadtgeschichtlicher Entwicklung während des 12. Jahrhunderts nur kurz berühren konnte, war notwendig, um abschließend die Frage zu beantworten, ob man von einer Städtepolitik des Herzogs sprechen kann und worin ihre charakteristischen Merkmale liegen. Man wird die erste Frage m. E. zweifellos bejahen dürfen. Nur kann man diese Politik Heinrichs gegenüber den Städten seiner beiden Herzogtümer nicht auf eine einheitliche Formel bringen.

Heinrich hat nicht, wie Rietschel meinte, als erster deutscher Fürst in seinen Städten in größerem Umfang die Ratsverfassung eingeführt oder den Grundsatz „Stadtluft macht frei“ in seinen Städten zuerst verwirklicht. Ebenso wenig ist es aber richtig, wenn Ruth Hildebrand in ihrem Buch über den sächsischen Staat Heinrichs des Löwen die Ansicht vertritt, diese Städtepolitik des Herzogs sei der Teil einer großangelegten Wirtschaftspolitik gewesen, deren Ziel die Schaffung eines großen niederdeutschen Wirtschaftsgebiets war. Diese Vorstellung einer territorialen Wirtschaftspolitik paßt in keiner Weise zu den Verhältnissen des 12. Jahrhunderts, in dem schon in räumlicher Beziehung in den sich erst allmählich herausbildenden Territorien alle Voraussetzungen für die Bildung eines geschlossenen Wirtschaftsraumes fehlten¹⁶⁷.

Wenn schließlich Bärmann das Charakteristikum der Städtegründungen des Löwen darin sieht, daß sie in hoheitsrechtlicher Form, lediglich mit Mitteln des öffentlichen Rechtes durchgeführt seien, so nimmt er m. E. eine zu starke Vereinfachung eines vielschichtigen Vorganges vor. Die herzogliche Gewalt in Sachsen war im 10. und 11. Jahrhundert besonders gering entwickelt, so daß die Billunger nur dort herzogliche Funktionen ausüben konnten, wo sie gleichzeitig herrschaftliche Rechte

¹⁶⁴ E. Rothe, Goslar als Residenz der Salier (1940), 34.

¹⁶⁵ H. Meyer, Bürgerfreiheit a. a. O., 305.

¹⁶⁶ Die Quellenfolge für beide Städte jetzt bei W. Flach, Die Entstehungszeit der thüringischen Städte, Zs. des Ver. f. thür. Gesch. u. Altertumsk. 36 (1942), 97 f.

¹⁶⁷ Zu dieser Frage einer territorialen Wirtschaftspolitik im Mittelalter vgl. schon die Bemerkungen von F. Rörig, Territorialwirtschaft und Stadtwirtschaft, HZ. 150 (1934), 457 ff., jetzt in dess. Wirtschaftskräfte a. a. O., 421 ff.

besaßen. Erst Lothar und dann in noch stärkerem Maße Heinrich der Löwe selbst haben eine herzogliche Obergewalt für den Gesamtbereich des Herzogtums auszubilden versucht, ein Vorgehen, das immer wieder den Widerstand der übrigen Dynasten hervorrief¹⁶⁸. So kann man für die Zeit des Löwen noch nicht mit dem Begriff einer Landeshoheit des Herzogs operieren. Gegen diese These einer rein hoheitlichen Form der Stadtgründungen spricht vor allem auch die Tatsache, daß der Herzog in den Teilen seines sächsischen Herzogtums, in denen er nur herzogliche Rechte geltend machen konnte, keine Städte gegründet hat. Das gilt für den ganzen westlichen Bereich Sachsens. In Westfalen hat er die städtische Entwicklung eher gehemmt als gefördert. Hier beginnt eine Periode neuer Stadtgründungen erst nach seinem Sturz¹⁶⁹. Nur dort, wo Heinrich neben dieser von ihm beanspruchten herzoglichen Obergewalt auch über herrschaftliche Machtgrundlagen verfügte, sei es über Allodialbesitz, sei es als Inhaber von Vogteirechten, sei es wie in Schwerin in Ausübung des königlichen Bodenregals am herrenlosen Land, hat er die städtische Bewegung weitergeführt.

Wie überhaupt in der Rechtsgeschichte muß man sich in der Stadtgeschichte des Mittelalters von einer monokausalen Betrachtung freimachen, weil die Verhältnisse in den einzelnen Städten verschieden lagen. Die präkommunale Entwicklung hatte im Machtbereich des Löwen verschiedene Stadien erreicht, als er seine Herrschaft antrat. Durch ihn wird sie bei einer Reihe von Orten entscheidend weitergeführt und zum Abschluß gebracht.

Die Gründung einer Stadt ist ein Rechts- und ein Siedlungsakt. Als Stadtherr vollzieht der Herzog den Rechtsakt; der Siedlungsakt wird von anderen Gruppen durchgeführt.

Die Verleihung eines Stadtrechtes bedeutet jedoch nicht den Verzicht auf das wichtigste Recht eines mittelalterlichen Herrschers, die Gerichtshoheit. Deshalb behält sich der Herzog die Gerichtshoheit, insbesondere die hohe Gerichtsbarkeit, vor, wenn er auch die Bürger an deren Einnahmen beteiligt. Daneben spielt für den Herzog das fiskalische Moment eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die Hebung des Handels und die wirtschaftliche Stärkung der Städte sollten mit Hilfe des Markt-, Zoll- und Münzregals der herzoglichen Politik neue finanzielle Mittel zuführen, die im Zeichen des damals immer stärker werdenden Übergangs von der Natural- zur Geldwirtschaft in wachsendem Maße erforderlich waren.

Andererseits mußte der Löwe wie jeder Stadtherr dieser Zeit bestrebt sein, möglichst viele Neusiedler für seine Städte zu gewinnen;

¹⁶⁸ Vgl. dazu jetzt K. Jordan, Herzogtum und Stamm a. a. O.

¹⁶⁹ C. Haase, Stadtbegriff und Stadtentstehungsschichten in Westfalen, Westf. Forsch. 11 (1958), 16 ff. insbes. 27.

denn ein solcher Zuzug von Menschen brachte dem Stadtherrn einen beträchtlichen Gewinn. Dies konnte man aber nur dann erreichen, wenn man diesen Zuwanderern vorteilhafte Ansiedlungsbedingungen bot. Das waren jene Rechtsgewohnheiten, die sich im niederfränkisch-rheinischen Raum ausgebildet hatten, ohne im einzelnen schon kodifiziert zu sein, und für die das Kölner Recht der Zeit als vorbildlich galt. Diese Rechtsgewohnheiten werden jetzt über Soest in das östliche Sachsen übertragen, dabei aber auch weiterentwickelt.

Zu diesen *iura civitatis honestissima*, wie es bei Lübeck heißt, gehörten vor allem der Grundsatz des Erwerbs der persönlichen Freiheit und der rechten Gewere, beides binnen Jahr und Tag, der Schutz des Eigentums, insbesondere des erbenlosen Nachlasses, die Befreiung vom Arealzins und vor allem auch die Kore, das Recht, die Satzungen für die innere Friedensordnung zu schaffen. Dazu kamen noch wichtige Vergünstigungen für den Handelsverkehr.

In diesen Bestimmungen werden wir den Kern der Stadtrechtsverleihungen zu sehen haben. Dabei ergaben sich zweifellos lokal bedingte Unterschiede. Auch ist es keineswegs sicher, ob die Vergünstigungen in jedem Fall im einzelnen schriftlich fixiert oder generell zunächst nur mündlich verlichen und erst später aufgezeichnet wurden. Die Durchführung dieser Aufgaben lag nicht in der Hand des herzoglichen Richters und Vogtes, der die Rechte des Stadtherrn wahrnahm, sondern wurde den Bürgern selbst überlassen, die in den Vorstehern ihrer *coniurationes* die dafür geeigneten Organe besaßen.

So kann man geradezu von einer Interessengemeinschaft zwischen dem Herzog und dem Bürgertum in seinen Städten sprechen. Die Städte haben dem Löwen die Förderung, die er ihnen zuteil werden ließ, auch gedankt. In den Kämpfen, die der Verurteilung des Herzogs im Jahre 1180 folgten, fand er in den Städten seine treuesten Bundesgenossen.

Das letzte Ziel der Städtepolitik des Herzogs wird deutlich, wenn wir sie in seine gesamtsächsische Politik einordnen. Wir erkennen heute immer mehr, daß sich in Deutschland während des 12. Jahrhunderts der Übergang von älteren, nur locker gefügten Herrschaftsformen mehr personaler Natur zum institutionellen Flächenstaat anbahnt. Dieser Wandel der staatlichen Struktur ist in Sachsen an die Person Heinrichs des Löwen geknüpft. Sein Ziel war es, die vielfachen, sehr verschiedenartigen Herrschaftsrechte, die er in seiner Hand vereinigte, auf der höheren Basis eines neuen territorialen Herzogtums zusammenzufassen und eine Gebiets-herrschaft großen Stiles zu schaffen. Für eine solche neue Gebiets-herrschaft spielten die Städte zweifellos eine wichtige Rolle. Die Energien des damals aufstrebenden und nach dem Osten strömenden Bürgertums sollten diesem werdenden Territorialstaat zunutze gemacht werden.

Der Sturz des Löwen zerschlug diesen Plan einer staatlichen Konzentration großen Ausmaßes im niederdeutschen Raum. Es zeugt aber von der Kraft dieser Städte, daß sie trotz der Wirren, die dem Sturz des Herzogs folgten, die Keime, die zu seiner Zeit gelegt waren, weiter entwickelten und im 13. Jahrhundert zu voller Blüte entfalteten.

Erst nachträglich wird mir die Arbeit von Erwin Schleich, *Die Peterskirche in München. Ihre Geschichte und ihre Beziehungen zur Stadt im Mittelalter*, Oberbayer. Arch. 83 (1958, erschienen 1959), 1 ff., bekannt. Schleich berichtet unter Beigabe von vielen Plänen und Abbildungen ausführlich über die Ausgrabungen, die unter seiner Leitung in den Jahren 1952—54 während des Wiederaufbaus der ältesten Münchner Kirche durchgeführt wurden. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß der Petersberg in München schon vor der Marktgründung Heinrichs des Löwen besiedelt gewesen ist. Bereits in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts sei hier — vielleicht von Tegernsee aus — eine romanische Kirche errichtet worden, die in der Zeit Heinrichs des Löwen in den Jahren von etwa 1158—1170 umgebaut und dann bei der von Schleich als sicher angenommenen Stadtbefestigung 1175/76 erweitert worden sei, wobei der Herzog die norddeutsche Ziegelsteintechnik nach München verpflanzt habe. Schleichs Ausführungen zur Baugeschichte der Kirche entziehen sich meiner Beurteilung. Seine historischen Darlegungen, bei denen er sich sehr stark auf die Arbeiten von Oestreich und Schaffer stützt, finden in den schriftlichen Quellen keine Bestätigung und scheinen mir recht hypothetisch zu sein.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Herausgegeben von

Prof. Dr. phil., Dr. jur. h. c., Dr. rer. pol. h. c. Hermann Aubin

Jährlich 4 Hefte zu je 144 Seiten, Preis pro Heft im Abonnement 12,00 DM, Einzelheft 14,00 DM. Lieferbar ab Band 38, Heft 3 (1951)

Die Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte ist 1903 aus der Zeitschrift Sozial- und Wirtschaftsgeschichte hervorgegangen. Bis 1927 wurde sie von G. v. BELOW geleitet. Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges kam sie zum Stillstand, wird aber seit Herbst 1951 in einem neuen Verlag in regelmäßiger Folge fortgesetzt. Unter der bewährten Leitung ihres bekannten Herausgebers wird sie auch künftig dazu beitragen, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zur besonderen Geltung zu verhelfen.

Beihefte zur Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Hans de Witte · Finanzmann Wallensteins Nr. 38

Von Prof. Dr. Anton Ernstberger. — XII u. 564 S., 3 Karten und 1 Kunstdrucktafel, unbeschn. Normalbrosch. 36,— DM, Ganzl. 40,— DM

De Praeda Militari · Looting and Booty 1500—1815 Nr. 39

Von Prof. Dr. Fritz Redlich. — X u. 79 S., unbeschn. Normalbrosch. 6,— DM

Sephardim an der unteren Elbe Nr. 40

Ihre wirtschaftliche und politische Bedeutung vom Ende des 16. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts

Von Dr. Hermann Kellenbenz. — XII u. 606 S., 3 Karten, unbeschn. Normalbrosch. 44,— DM

Nr. 41

Adel und Grundherrschaft im Merowingerreich

Von Dr. Alexander Bergengruen. — X u. 219 S., 2 Falkarten, unbeschn. Normalbrosch. 21,— DM

Buxtehude · Studien zur mittelalterlichen Geschichte einer Gründungsstadt Nr. 42

Von Dr. Margarete Schindler. — VII und 92 S. m. 6 Abb. i. Text u. 4 Kunstdrucktafeln, unbeschn. Normalbrosch. 8,60 DM

Zu beziehen durch Ihre Buchhandlung

FRANZ STEINER VERLAG GMBH · WIESBADEN

Hans Hauss herr

**WIRTSCHAFTSGESCHICHTE
DER NEUZEIT**

vom Ende des 14. bis zur Höhe des 19. Jahrhunderts

Dritte, verbesserte Auflage. 1960. Gr. 8°. XVI, 544 Seiten. Leinen DM 24,80.

„Nüchtern und ohne Phrasen, mit dem Blick für das Wesentliche, mit dem Griff nach dem für die Fülle der Erscheinungen bezeichnenden Beispiel, mit der Beherrschung eines umfangreichen Tatsachenmaterials, mit der klaren Disposition, die keine Umwege und Abschweifungen, auch keine Breiten und keine Nebensächlichkeiten gestattet, ist es ein diszipliniertes, gerade auf das Ziel zusteuern des Lehr- und Lernbuch, in dem Wirtschaftstatsache und Theorie voneinander getrennt sind...“

Die Deutsche Literaturzeitung zur zweiten Auflage

Albrecht Timm

**DIE WALDNUTZUNG
IN NORDWESTDEUTSCHLAND
IM SPIEGEL DER WEISTÜMER**

**Einleitende Untersuchungen über die Umgestaltung des
Stadt-Land-Verhältnisses im Spätmittelalter**

1960. Gr. 8°. VI, 136 Seiten, 1 Karte. Broschiert DM 12,—.

Diese Untersuchung hat als Quellen die wirtschaftsgeschichtlichen Aussagen von Weistümern des ausgehenden Mittelalters zugrunde gelegt. Mit der Ausbreitung einer Verkehrswirtschaft und der Ausweitung des Städtewesens verschiebt sich der Schwerpunkt der Waldnutzung von der Viehwirtschaft zur Holznutzung. Holz ist der wesentlichste Rohstoff für die gewerbliche Wirtschaft, neben dem Wasser aber auch Hauptkraftstoff. Zugleich setzt eine Forstbildung durch landesherrliche Gewalten ein. Von den Problemen der Waldnutzung her ergeben sich dann wichtige Aufschlüsse für die Siedlungskunde, die Baugeschichte sowie das Agrarwesen im Zeichen einer Überlagerung des Landes durch städtische Formen und Bedürfnisse.

B Ö H L A U V E R L A G K Ö L N G R A Z